

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

## Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

9. September 1939

Nummer 36

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35  
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

### Die Finanzierung des Krieges

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Eine gewisse englische Oberschicht hat Deutschland einen Krieg aufgezwungen. Das Verlangen der urdeutschen Stadt Danzig, in das Großdeutsche Reich eingegliedert zu werden, und das Verlangen Deutschlands, die Landverbindung zwischen der Provinz Ostpreußen und dem anderen Reichsgebiet wiederherzustellen, sind nicht der eigentliche Grund, der die Engländer bewogen hat, uns den Krieg zu erklären.

Wir Deutschen sind intelligent, tatkräftig und fleißig. Wir sind offen und ehrlich und organisationsbefähigt. Wir wollen, daß unser Volk lebt und sich fortentwickelt, wir wollen, daß unser Volk in der Welt das gilt, was ihm auf Grund seiner Leistungen für die Zivilisation und die Wohlfahrt der Welt gebührt, und daß Deutschland ewig ist. Diese Eigenschaften und dieser Lebenswille der Deutschen sind es, die die selbstlüchtigen Engländer mit Mißgunst und Neid erfüllen. Sie wollen die „Herren der Welt“ sein. Sie wollen nicht, daß es ein starkes Deutschland gibt. Sie wollen nicht, daß ein Deutschland des Wohlstandes und des Glückes ersteht.

Die Engländer erklärten uns im August 1914 den Krieg, weil sie sich geschworen hatten, bei Gelegenheit den auf dem Weltmarkt befindlichen Mitbewerber Deutschland zu vernichten. Sie hielten ihre „Geschäfte“ für gefährdet, wenn der Mitbewerber Deutschland beständig sein und sich etwa gar fortentwickeln würde. Die Deutsche Flagge, die der englischen ebenbürtig die Meere beherrschte, um der Deutschen Arbeit den Weg zu bahnen und dem Deutschen Volk das Leben zu sichern, war ihnen ein Dorn im Auge.

Die Deutschen Seere verteidigten in heldenmütigem Kampf den Selbstbehauptungswillen

des Deutschen Volkes. Die leichtgläubige und gutmütige Heimat dagegen war das Opfer der groß angelegten englischen und jüdischen Lügenpropaganda geworden. Sie gab den Abwehrkampf auf und fügte sich volksfremdem Willen. Die Engländer hatten ihr Ziel erreicht. Der Selbstbehauptungswille des Deutschen Volkes war gebrochen. Es gab in Europa kein starkes Deutschland und auf dem Weltmarkt keinen beachtenswerten Mitbewerber mehr.

Es kamen für Deutschland die Jahre der Ohnmacht, der Schmach und der Schande, der Erpressung, der Ausbeutung und der wirtschaftlichen und sozialen Not. Mit einem solchen Deutschland war die englische Oberschicht zufrieden.

Bald aber rief Adolf Hitler den Kampfruf „Deutschland erwache!“ in die Deutschen Gauen. Am 30. Januar 1933 war der Selbstbehauptungswille der Deutschen vor aller Welt wieder offenbar. Adolf Hitler löste die Verschiedenheit von Meinungen der politischen Parteien durch den Deutschen Selbstbehauptungswillen ab, er ließ die politischen Parteien, die zum Teil willfähige Werkzeuge der Feinde des Deutschen Volkes waren, in der Versenkung verschwinden und schmiedete die Deutsche Volksgemeinschaft. Eine neue Zeit hob an!

Die Massenarbeitslosigkeit, die soziale, wirtschaftliche und finanzielle Not wurden nach des Führers Richtlinien schnell überwunden. Deutschland wurde wirtschaftlich und finanziell wieder gesund und stark. Es wurde wirtschaftlich und finanziell stärker als je.

Es wurde auch eine neue soziale Ordnung geschaffen, eine soziale Ordnung, in der es nicht

Klassen und nicht Kasten und nicht Hochmut und nicht Dünkel auf der einen Seite und Unzufriedenheit und Verbitterung auf der anderen Seite, sondern nur Volksgenossen gibt, und in der jedem Volksgenossen genügend Arbeit und dafür genügend Brot gewährleistet ist, — eine soziale Ordnung, in der jeder Volksgenosse ohne Rücksicht auf Herkunft und Beruf ausschließlich nach seiner Einstellung zur Volksganzheit und nach dem Maß seiner Leistungen, die er auf Grund der ihm von Gott gegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten vollbringt, gewertet wird, — eine soziale Ordnung, in der als Keimzelle des Lebens unseres Volkes insbesondere die Familie gewürdigt und gefördert wird, — eine soziale Ordnung, in der alle Volksgenossen zufrieden und glücklich sind, — eine soziale Ordnung, in der jeder Volksgenosse in allen Dingen seines Lebens stets zuerst die Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft kennt.

Es ist ein ehernes Naturgesetz, daß nur dasjenige Volk in der Welt sich behaupten kann, das über das Instrument zur äußeren Gestaltung und zur Verteidigung seines Selbstbehauptungswillens verfügt. In dieser Erkenntnis und in Beachtung der Tatsachen:

1. daß Deutschland von Staaten umgeben ist, die militärisch hoch gerüstet sind,
2. daß Deutschlands geographische Lage sehr ungünstig ist und Deutschland ohne jeden wirksamen natürlichen Schutz gegen neidische Nachbarn ist, und
3. daß die Sicherheit und Fortentwicklung der erstarkten Deutschen Wirtschaft, die Sicherung der sozialen Aufwärtsentwicklung des Deutschen Volkes und die Sicherung der Lebensrechte der Nation nur gewährleistet sind, wenn das Reich über genügenden militärischen Schutz verfügt,

wurde die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt und eine starke Deutsche Wehrmacht geschmiedet.

Der Führer stellte die militärische Hoheit über das Rheinland wieder her. Die Volksgenossen an der Saar, in der Ostmark, im Sudetenland und in Memel bekannten sich geschlossen zu Adolf Hitler und zur nationalsozialistischen Deutschen Volksgemeinschaft. Die 80 Millionen Deutschen in Europa wurden kraft ihres Blutes und damit kraft ehernen Naturgesetzes zu einer staatlichen Einheit. Es entstand das Nationalsozialistische Großdeutsche Reich.

Je stärker das Reich wirtschaftlich wurde, je gesunder die sozialen Verhältnisse in Deutschland wurden, je mehr Deutschland von fremden Volkswirtschaften unabhängig wurde, je stärker das Nationalsozialistische Deutsche Reich seinen Selbstbehauptungswillen betonte, und je mehr es das ehernen Naturgesetz befundete, nach dem alle Deutschen, die in einem Raum wohnen, auch staatlich zusammengehören, um so größer wurde der Neid gewisser Engländer gegenüber dem Deutschen Reich. Nach der Meinung dieser Engländer

darf nur England allein wirtschaftlich stark und unabhängig sein. Nach ihrer Meinung müssen alle Völker Europas auf England angewiesen sein. Nach ihrer Meinung ist die Neugestaltung der sozialen Dinge in Deutschland zu wenig mit den Interessen der englischen Oberschicht in Einklang zu bringen. Nach ihrer Meinung besteht die Gefahr, daß die Neugestaltung der Dinge im öffentlichen Leben des Deutschen Volkes eines Tages gesund und vernünftig denkenden Engländern ein Vorbild sein und vielleicht die Gewinnucht englischer Industrie- und Handelsmagnaten und die Eitelkeit großwahnsinniger englischer Politiker stören könnte.

Diese Einstellung gewisser Männer, die heute in England herrschen und tonangebend sind, — die Einstellung gegen Deutsche Intelligenz, Deutschen Fleiß, Deutsche Arbeit und Deutschen Selbstbehauptungswillen — das Streben, einer naturgegebenen Entwicklung des Deutschen Volkes Einhalt zu gebieten, und die Sucht, alle Völker Europas auf Englands Wohlwollen angewiesen sein zu lassen, — einzig und allein diese Tatsachen haben England abermals zum Krieg gegen Deutschland veranlaßt.

Die Tatsache, daß die Bevölkerung der urdeutschen Stadt Danzig sich zum Großdeutschen Reich bekennt, und die Tatsache, daß die Deutsche Reichsregierung die bodenmäßige Wiedervereinigung der Provinz Ostpreußen mit dem anderen Reichsgebiet verlangt, sind für die selbstfüchtigen, neidischen und eitlen Engländer nur der Vorwand, gegen Deutschland mit Waffengewalt vorzugehen, — vorzugehen gegen die Gesundung und Erstarkung des Deutschen Reichs, gegen die Beseitigung von Unordnung im Großdeutschen Raumgebiet und gegen das Erstehen Deutschen Wohlstands und Glücks.

Nicht der Führer und die nationalsozialistische Reichsregierung und nicht das Deutsche Volk haben einen Krieg mit Polen, mit England, mit Frankreich oder mit sonst einem Staat der Erde gewollt. Die letzte Unordnung im Großdeutschen Raum würde durch friedliche Vereinbarung mit Polen haben beseitigt werden können. England hat sich die Rolle eines Vormundes angemacht und sich in Dinge eingemischt, die es weder völkisch noch räumlich das Allgeringste angehen. Es hat Polen zum Widerstand gegen die Beseitigung von Unordnung im Großdeutschen Raumgebiet entfacht, es hat sich zum Fürsprecher eines solchen Polen erklärt und auf die Weise sich selbst den Vorwand zu einem Angriff auf Deutschland gesichert.

Die Würfel sind gefallen. Polen hat den Unfrieden im Osten des Großdeutschen Raumgebiets auf Geheiß Englands vergrößert und Ende August die Grenzen des Deutschen Reichsgebiets verletzt. Die Deutsche Wehrmacht ist zum Gegenangriff angetreten und wird den unhaltbaren Zuständen im Großdeutschen Ostraum-

gebiet ein Ende bereiten. England hat daraufhin Deutschland am 3. September 1939 den Krieg erklärt. Frankreich hat sich ihm angeschlossen.

Dem Deutschen Volk ist nunmehr ein Kampf aufgezwungen, in dem es um den Bestand des Deutschen Volkes und des Deutschen Reiches geht; denn Englands Ziel sind die Vernichtung Deutschlands und die Ausschaltung des Deutschen Volkes aus der Bestimmung über seinen Lebensraum.

Wir Deutschen nehmen die Kampfansage an. Wir werden kämpfen, bis der Größenwahn gewisser Engländer gebrochen und das englische Volk zur Vernunft gekommen sein wird.

Der uns aufgezwungene Kampf erfordert, daß jeder Deutsche sich mit seiner ganzen Person, mit seinem Leben, mit seinem Einkommen und mit seinem Hab und Gut einsetzt für Deutschland.

Der Führer hat in den Jahren 1934 bis 1939 dem Nationalsozialistischen Deutschen Reich die stärkste Wehrmacht der Welt geschmiedet. Ich habe in den vergangenen Jahren oft in der DStZ darauf hingewiesen und auch darauf, daß der Aufbau dieser stärksten Wehrmacht der Welt viel Geld kostet.

Die Finanzierung dieses Aufbaus ist ohne Schwierigkeit möglich gewesen. Die Deutsche Volkswirtschaft hat sich fortgesetzt aufwärts entwickelt. Die Umsätze, das Einkommen und der Verbrauch sind fortgesetzt größer geworden. Damit hat sich auch fortgesetzt das Steueraufkommen nach oben entwickelt. Das Steuererhebungsverfahren wurde verfeinert, die Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung wurde erhöht. Die Steuermoral stieg. Es geschah alles, was erforderlich war, das Steueraufkommen fortgesetzt zu steigern. Tatsächlich erhöht wurde nur die Körperschaftsteuer. Andere Steuern wurden nur umgebaut, teils nach bevölkerungspolitischen, teils nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten.

Soweit das Steueraufkommen zur Finanzierung des Aufbaus der Wehrmacht und der sonstigen großen nationalpolitischen Aufgaben des Reichs noch nicht genügte, ist die Finanzierung durch die Aufnahme von Anleihen und seit Mai 1933 durch die Ausgabe von Steuergutscheinen ohne weiteres möglich gewesen.

Das Steueraufkommen des Reichs ist von 6,8 Milliarden Reichsmark im Jahr 1933 auf 17,7 Milliarden Reichsmark im Jahr 1939 gestiegen. Es ist im August 1939 um 302 Millionen Reichsmark und in den Monaten April bis August 1939 um rund 2500 Millionen Reichsmark größer gewesen als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es sprechen alle Anzeichen dafür, daß es im gegenwärtigen Rechnungsjahr 1939 24 Milliarden Reichsmark erreichen wird. 24 Milliarden Reichsmark gegenüber 17,7 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1938 und gegenüber 6,8 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1933. In diesem Vergleich kommt in aller Eindeutigkeit die Wucht zum Ausdruck, um die die Finanzkraft des Reichs unter nationalsozialistischer Führung des Reichs stärker geworden ist.

Wir werden auch die Finanzierung des uns aufgezwungenen Krieges meistern, wielange er gegen den Willen Deutschlands etwa auch dauern sollte. Es ergibt sich schon aus der Erhöhung des Aufkommens an bisherigen Steuern ein sehr günstiges Bild: von 17,7 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1938 auf 24 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1939. Dahinzu kommen die Steuergutscheine I und II, die seit Mai 1939 in Höhe von rund 800 Millionen Reichsmark monatlich ausgegeben werden.

Der Finanzbedarf, der sich aus der Kriegsführung zusätzlich ergibt, wird im wesentlichen durch die Maßnahmen gedeckt werden, die am 4. September 1939 durch die Kriegswirtschaftsverordnung verkündet worden sind. Diese Maßnahmen sind:

1. die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Einkommensteuer in Höhe von 50 vom Hundert, und zwar nur von denjenigen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen im Sinn des Einkommensteuerrechts 2400 Reichsmark nicht übersteigt. Umgerechnet auf den rohen Arbeitslohn sind die Arbeitnehmer vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, wenn ihr Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt. Der Kriegszuschlag wird nur zur Einkommensteuer, nicht etwa auch zur Mehreinkommensteuer, zur Bürgersteuer, zur Kirchensteuer oder zur Gewerbesteuer erhoben. Im übrigen Hinweis auf den besonderen Aufsatz von Regierungsrat Dr. Dermann und Regierungsrat Dr. Desterling;
2. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Bier und Tabakwaren in Höhe von 20 vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwendend hat. Wer für 10 Reichsmark Zigarren kauft, hat einen Kriegszuschlag von 2 Reichsmark zu entrichten. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf den besonderen Aufsatz von Ministerialrat Herting;
3. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Schaumwein in Höhe von 1 Reichsmark auf die ganze und 50 Reichspfennig auf die halbe Flasche. Wer sich eine Flasche Schaumwein leistet, hat auf den Preis 1 Reichsmark Kriegszuschlag zu entrichten. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf den besonderen Aufsatz von Ministerialrat Herting;
4. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Branntweinerzeugnisse durch Erhöhung der Hektolitereinnahme des Branntweinmonopols von 275 auf 375 Reichsmark für den Hektoliter Weingeist;
5. die Erhebung eines Kriegsbeitrags von den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
6. die Kürzung der Sachausgaben der gesamten öffentlichen Verwaltung um möglichst 50 vom Hundert;

7. die Anpassung der Arbeitsverdienste an die durch den Krieg bedingten Verhältnisse und die daraus sich ergebende Senkung der Preise, die auch im gesamten öffentlichen Sektor der Auftragserteilung eine Senkung der Ausgaben bringt.

Die steuerlichen Maßnahmen und die Maßnahmen auf dem Gebiet der Löhne sind, gemessen an der Größe der Leistungen, die die Männer in den vordersten Linien der militärischen Verteidigungsfront für die Nation vollbringen, als klein zu bezeichnen. Der Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren und Branntwein und die Neuregelung bestimmter Löhne werden nicht sehr fühlbar sein.

Ein Kriegszuschlag auf die Vermögensteuer wird nicht erhoben werden. Es wird nur an das Einkommen und an den Verbrauch von Tabak, Bier, Schaumwein und Branntwein angeknüpft.

Das Mehreinkommen wird auch im Krieg durch die bestehende Mehreinkommensteuer erfasst werden. Die Mehreinkommensteuer wird während des Krieges eine Art „Kriegsgewinnsteuer“ sein.

Eine Erhöhung der Körperschaftsteuer ist nicht vorgesehen. Die Kapitalgesellschaften sollen die erforderlichen Instandsetzungen, Umstellungen und Erweiterungen ihrer Betriebsanlagen grundsätzlich aus eigenen Mitteln finanzieren.

Die Auflegung von Kriegsanleihen ist nicht beabsichtigt, solange und soweit nicht volkswirtschaftliche Erwägungen eine solche geboten

erscheinen lassen. Die Steuergutscheine werden, wenn der Krieg längere Zeit dauern sollte, wahrscheinlich abgelöst werden durch ein Finanzierungsverfahren, das mehr noch als das Steuergutscheinverfahren der Liquidität der Unternehmer angepasst sein wird. Der Wert der ausgegebenen Steuergutscheine wird dann wahrscheinlich sehr bedeutend steigen.

Die ausgegebenen Steuergutscheine werden in den Monaten, die auf ihnen als Einlösungsmonate eingetragen sind, bei der Entrichtung von Reichsteuern in Zahlung genommen werden. Eine Änderung dieses Monats wird auch in der Kriegszeit nicht vorgenommen werden.

Die Finanzierung des Krieges ist gesichert. Maßnahmen, die geeignet sein könnten, den Wert des Geldes zu vermindern, werden nicht getroffen werden.

Alle Volksgenossen, von denen die Nation nicht den Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens in der vordersten militärischen Front fordert, erleichtern der kämpfenden Truppe die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch, daß sie auf ihren Arbeitsplätzen, auf die sie in der Heimat gestellt sind, ohne Rücksicht auf Gesundheit und Freizeit das Größtmögliche leisten und auch alle ihre sonstigen Pflichten, die ihnen der Volksgemeinschaft gegenüber obliegen — darunter ihre Steuerpflicht — freudigen Herzens und pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Es geht um das Schicksal der Nation und damit um das Schicksal eines jeden Einzelnen von uns und um das Schicksal der kommenden Generationen der Deutschen! Der Sieg wird unser sein!

## Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Von Regierungsrat Dr. Oermann und Regierungsrat Dr. Oefftering, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Geltungsbereich,
3. Kreis der Steuerpflichtigen,
4. Freigrenze,
5. Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer,
6. Erhebungszeitraum,
7. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
8. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei den Kapitalertragsteuerepflichtigen Einkünften,
9. Erstmalige Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren,
10. Veranlagung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer,
11. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer,
12. Beseitigung von Härten im Lohnabzugsverfahren,
13. Beseitigung von Härten im Veranlagungsverfahren.

### 1. Einführung

Von den steuerlichen Maßnahmen, die in der Kriegswirtschaftsverordnung Abschnitt II Unterabschnitte 1 bis 5 vorgesehen sind, kommt dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer die größte Bedeutung zu. Das ergibt sich aus der Höhe seines Aufkommens für den Reichshaushalt und aus dem Umfang des erfaßten Personenkreises.

Auf Grund der Ermächtigung im Abschnitt V § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung und der Ermäch-

tigung im § 12 der Reichsabgabenordnung hat der Reichsminister der Finanzen Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste GZB) vom 4. September 1939 erlassen. Diese sind im Reichsgesetzblatt Teil I S. 1613 und im Reichsteuerblatt 1939 S. 967 abgedruckt. Sie umfassen nur sechs Paragraphen.

Es ist erforderlich, daß die Finanzbehörden, die Steuerpflichtigen und ihre Berater sich sofort mit den Einzelheiten des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vertraut machen. Die Erhebung des

Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beginnt zum Teil sofort, zum Teil sehr bald. Insbesondere die Arbeitgeber und die Schuldner von Steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen müssen sich sofort mit dem Kriegszuschlag und den ihnen dabei auferlegten Pflichten gründlich vertraut machen. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) und bei den Steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben. Dieser Steuerabzug ist sofort vorzunehmen (Hinweis auf unten Abschnitte 7 und 8).

## 2. Geltungsbereich

§ 2 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung (KWV):

„Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.“

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer fließt ausschließlich dem Reich zu. Die Länder und Gemeinden sind an dem Aufkommen des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nicht beteiligt.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird im gesamten Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren erhoben. Er wird auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland erhoben. Es gilt zwar in diesen Gebieten zurzeit noch kein einheitliches Einkommensteuerrecht. In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten noch das Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938, die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung) vom gleichen Tag. Im Memelland gilt das deutsche Einkommensteuerrecht bisher noch nicht. Erst mit Wirkung ab 1. Januar 1940 gelten im Memelland die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939, die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. März 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Recht, das vor der Eingliederung des Memellands dort gegolten hat, vorläufig weiter, allerdings mit verschiedenen Maßgaben.

## 3. Kreis der Steuerpflichtigen

Dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen nur solche Personen, die einkommensteuerpflichtig sind (Hinweis auf § 1 EStG und die folgenden Absätze). Vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer werden also diejenigen Steuerpflichtigen nicht betroffen, die Körperschaftsteuerpflichtig sind. Zu den Einkommensteuerpflichtigen gehören auch diejenigen natürlichen Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern ihre Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug entrichten. Zur Entrichtung des

Kriegszuschlages zur Einkommensteuer sind sowohl die unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen als auch die beschränkt Einkommensteuerpflichtigen verpflichtet.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind § 1 Absatz 1 EStG gemäß solche natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Einkommensteuerpflicht der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf diejenigen inländischen Einkünfte, die im § 49 EStG bezeichnet sind (Hinweis auf § 1 Absatz 2 EStG).

Bei der Einkommensteuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen wird das gesamte Einkommen dieser Personen erfasst. Es ist also unerheblich, ob die Einkünfte im Inland oder im Ausland erzielt worden sind. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer knüpft, wie sich schon aus der Bezeichnung dieser neuen Steuer ergibt, an die Einkommensteuer an. Er erfasst wie die Einkommensteuer das gesamte Einkommen der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen.

Im Gegensatz dazu sind die beschränkt Einkommensteuerpflichtigen nur mit gewissen Einkünften, die im § 49 EStG abschließend bezeichnet sind, steuerpflichtig. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer der beschränkt Einkommensteuerpflichtigen erfasst daher nur die inländischen Einkünfte. Sonstige Einkünfte der beschränkt Steuerpflichtigen bleiben bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer außer Betracht.

## 4. Freigrenze

§ 2 Absatz 2 KWV:

„Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.“

Die Fassung läßt klar erkennen, daß die Freigrenze von 2400 RM nicht auch für beschränkt Einkommensteuerpflichtige, sondern nur für unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige gilt. Im Hinblick darauf, daß die beschränkt Einkommensteuerpflichtigen nur mit ihren inländischen Einkünften der Einkommensteuer und damit dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterworfen sind, läßt sich bei diesen Steuerpflichtigen eine Freigrenze nicht rechtfertigen.

Was unter Einkommen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EStG. Einkommen ist danach der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben verschiedenen Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben. Die Ab rundungsvorschrift im § 19 EStB 1939 (§ 25 der Zweiten EStB) bleiben dabei außer Betracht.

## Beispiele:

A. Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	8 000 RM,
Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	1 000 RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	9 000 RM,
Sonderausgaben . . . . .	500 RM,
Einkommen . . . . .	8 500 RM.
B. Verlust aus Gewerbebetrieb . . . . .	— 2 000 RM,
Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .	6 000 RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	2 000 RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	6 000 RM,
Sonderausgaben . . . . .	600 RM,
Einkommen . . . . .	5 400 RM.

Maßgebend dafür, ob ein unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit ist, ist also nicht etwa der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben abgezogen werden. Was unter Sonderausgaben zu verstehen ist, ergibt sich aus § 10 EStG.

In den oben bezeichneten Beispielen würde eine Befreiung von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht eintreten, weil in beiden Fällen die Grenze von 2400 RM überschritten worden ist. Dagegen würde in den folgenden Fällen ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht erhoben werden können.

## Beispiele:

A. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	5 000 RM
Werbungskosten . . . . .	2 000 RM
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	3 000 RM,
Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	800 RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	3 800 RM,
Sonderausgaben . . . . .	1 500 RM,
Einkommen . . . . .	2 300 RM.
B. Verlust aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	— 4 000 RM,
Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	7 000 RM,
Sonstige Einkünfte . . . . .	1 200 RM,
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	4 200 RM,
Sonderausgaben . . . . .	1 800 RM,
Einkommen . . . . .	2 400 RM.

Die Freigrenze beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer knüpft an das Einkommen an. Die Höhe der Betriebseinnahmen oder Einnahmen und der Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind für die Freigrenze nicht unmittelbar von Bedeutung. Das gleiche gilt für die daraus sich ergebenden Einkünfte und, wie oben schon ausgeführt, für den Gesamtbetrag der Einkünfte.

Die Freigrenze von 2400 RM gilt nur für solche Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie gilt nicht ohne weiteres für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Einkommensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten (Hinweis auf den folgenden Absatz). Für die Kapitalertragsteuerpflichtigen ist jedenfalls eine Freigrenze nicht vorgesehen.

Anderes verhält es sich mit den Steuerpflichtigen, die ihre Einkommensteuer durch Lohnabzugsverfahren entrichten. Hier ist die Anordnung einer Freigrenze unerlässlich. Die Frei-

grenze von 2400 RM Einkommen kann aber nicht ohne weiteres übernommen werden; denn sie knüpft an das Einkommen an. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist aber nicht das Einkommen, sondern der Arbeitslohn maßgebend (Hinweis auf § 32 EStDB, § 32 der Zweiten EStDBD). Werbungskosten und Sonderausgaben werden bei Arbeitnehmern dadurch berücksichtigt, daß in die Lohnsteuertabelle, nach außen nicht erkennbar, gewisse steuerfreie Beträge eingebaut sind. Übersteigen die Werbungskosten und Sonderausgaben eines Arbeitnehmers den Betrag von 39 RM monatlich, so vermerkt das Finanzamt auf Antrag den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei (Hinweis auf die §§ 20 und 27 EStDB, §§ 20 und 27 der Zweiten EStDBD). Diese besondere Sachlage bei der Lohnsteuer macht auch eine besondere Regelung der Freigrenze für den Kriegszuschlag bei Arbeitnehmern erforderlich. § 1 der Ersten EStDB bestimmt:

„Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.“

Durch die Grenze von 234 RM monatlich wird erreicht, daß ein Arbeitnehmer mit 234 Reichsmark Arbeitslohn monatlich ungefähr so gestellt ist wie ein veranlagter Steuerpflichtiger mit 2400 RM Jahreseinkommen. Denn zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben sind 34 RM monatlich vorgesehen. Die Wahl der Grenze von 234 RM ergibt sich aus der für den Lohnsteuerabzug bestehenden technischen Notwendigkeit, daß möglichst eine Teilbarkeit durch die Zahl 26 gewährleistet sein muß. Die Teilbarkeit des Betrags von 234 Reichsmark durch 26 ermöglicht die reibungslose Umrechnung des Arbeitslohns und der Freigrenze auf jeden beliebigen Lohnzahlungszeitraum (Hinweis auf § 32 Absatz 1 EStDB, § 32 Absatz 1 der Zweiten EStDBD). Für die Berechnung der Freigrenzen ist der Arbeitslohn nach den für die Lohnsteuer geltenden Abrundungsvorschriften abzurunden (Hinweis auf § 32 Absatz 3 EStDB, § 32 Absatz 3 der Zweiten EStDBD).

Durch den Betrag von 34 RM sind nur die üblichen Werbungskosten und Sonderausgaben abgegolten, die erfahrungsgemäß bei allen Arbeitnehmern oder doch bei der Mehrzahl der Arbeitnehmer zu entstehen pflegen. Hat ein Arbeitnehmer höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als 39 RM monatlich und sind ihm deshalb auf seiner Lohnsteuerkarte steuerfreie Beträge vermerkt worden, so müssen auch diese höheren steuerfreien Beträge bei der Berechnung der Freigrenze berücksichtigt werden. Nur dadurch ist gewährleistet, daß der Arbeitnehmer einem veranlagten Steuerpflichtigen gleichgestellt wird, bei dem eine Freigrenze von 2400 RM Einkommen zu beachten ist. Deshalb bestimmt § 1 Satz 2 der Ersten EStDB, daß sich die Freigrenzen um die Beträge erhöhen, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

**Beispiele:**

- A. Ein Arbeitnehmer bezieht einen Monatslohn von 220 RM. Steuerfreie Beträge sind auf seiner Lohnsteuerkarte nicht vermerkt. Dieser Arbeitnehmer ist vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.
- B. Ein Arbeitnehmer bezieht einen Monatslohn von 260 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag von 30 RM monatlich wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt. Dieser Arbeitnehmer ist vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, denn die Freigrenze beträgt bei ihm 234 RM + 30 RM = 264 RM monatlich. Sein Arbeitslohn überschreitet diese Grenze nicht.
- C. Ein Arbeitnehmer bezieht einen Monatslohn von 260 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag von 20 RM monatlich wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt. Dieser Arbeitnehmer muß den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entrichten. Die Freigrenze beträgt bei ihm 234 RM + 20 RM = 254 RM monatlich. Sein Arbeitslohn überschreitet diese Grenze.

In den Beispielen B und C sind Fälle behandelt, in denen der steuerfreie Betrag auf der Lohnsteuerkarte wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt worden ist. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn der steuerfreie Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen auf der Lohnsteuerkarte vermerkt worden ist (Hinweis auf § 25 RStDB, § 25 der Zweiten RStDB).

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer bezieht einen Monatslohn von 260 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist wegen außergewöhnlicher Belastungen ein steuerfreier Betrag von 50 RM monatlich vermerkt. Dieser Arbeitnehmer ist vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit. Die Freigrenze beträgt bei ihm 234 RM + 50 RM = 284 RM monatlich. Sein Arbeitslohn überschreitet diese Grenze nicht.

Aus den Beispielen ergibt sich, daß die Freigrenze nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Arbeitnehmers verschieden hoch sein kann. Das muß der Arbeitgeber von sich aus beachten. Er darf von den Arbeitnehmern keinen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einbehalten, deren Arbeitslohn den Betrag von 234 RM monatlich nicht übersteigt. Er muß auch prüfen, ob nicht bei einem Arbeitnehmer wegen Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte diese Freigrenze von 234 RM monatlich um den eingetragenen steuerfreien Betrag zu erhöhen ist.

**5. Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer**

§ 3 Absatz 1 RStB:

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum.“

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer stellt also bei den Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht auf die Höhe des Einkommens, sondern auf die Höhe der Einkommensteuer ab. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann danach verschieden hoch sein, auch wenn der Einkommensteuerberechnung bei gleichem Familienstand das gleiche Einkommen zugrunde gelegt worden ist, weil bei dem einen Steuerpflichtigen die Einkommensteuer festzusetzen war, wie sie sich aus der Ein-

kommensteuertabelle ergibt, bei dem anderen Steuerpflichtigen aber die Einkommensteuer im Hinblick auf außergewöhnliche Belastungen § 33 EStG gemäß ermäßigt oder § 34 EStG gemäß berechnet worden ist.

**Beispiel:**

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat ein Einkommen von 10 000 RM. Die Steuer, die sich nach der Einkommensteuertabelle ergibt, beträgt 2 232 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 1 116 RM. — Einem anderen Steuerpflichtigen der Steuergruppe I mit gleichfalls 10 000 RM Einkommen ist die tabellenmäßige Einkommensteuer § 33 EStG gemäß um 50 RM ermäßigt worden. Die Einkommensteuer dieses Steuerpflichtigen beträgt also 2 182 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, den dieser Steuerpflichtige zu entrichten hat, beträgt daher nur 1 091 RM.

Im Hinblick darauf, daß die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer 50 v. H. der Einkommensteuer ausmacht, ist in jedem einzelnen Fall dem Familienstand des Steuerpflichtigen entsprechen. Die Einkommensteuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt, ist nach dem Familienstand des Steuerpflichtigen abgestuft. Dadurch wird erreicht, daß, obgleich die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer einheitlich auf 50 v. H. der Einkommensteuer bemessen ist, auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dem Familienstand des Steuerpflichtigen angepaßt ist.

**Beispiele:**

- A. Die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I mit einem Einkommen von 5 000 RM beträgt 882 RM. Demgemäß beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 441 RM.
- B. Bei einem Einkommen von 5 000 RM beträgt die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe III 490 RM. Der Kriegszuschlag beträgt in diesem Fall 245 RM.
- C. Bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV, zu dessen Haushalt vier minderjährige Kinder gehören, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen von 5 000 RM 90 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 45 RM.

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 50 v. H. der Lohnsteuer, die für den jeweils maßgebenden Lohnzahlungszeitraum einzubehalten ist. Die Höhe des Kriegszuschlags muß durch den Arbeitgeber berechnet werden. Zur Erleichterung des Rechenwerks ist beabsichtigt, Tabellen herauszugeben. Durch den engen Anschluß des Kriegszuschlags an die Lohnsteuer ist gewährleistet, daß die Werbungskosten und Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen eines Arbeitnehmers sich ebenso auf den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer wie auf die Lohnsteuer selbst auswirken. Das gleiche gilt hinsichtlich des Familienstands. Der jeweils gegebene Familienstand ist für die Höhe der Lohnsteuer und deshalb auch für die Höhe des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer von Bedeutung.

**Beispiele:**

- A. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II mit einem Monatslohn von 350 RM, auf dessen Lohnsteuerkarte kein steuerfreier Betrag vermerkt ist, hat eine Monatslohnsteuer von 36,92 RM zu entrichten. Sein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 18,46 RM monatlich.

B. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe III mit einem Wochenlohn von 60 RM hat eine Wochenlohnsteuer von 3,30 RM zu entrichten, wenn auf der Lohnsteuerkarte kein steuerfreier Betrag vermerkt ist. Der von ihm zu entrichtende Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 1,65 RM wöchentlich.

C. Würde in dem Beispiel A auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 50 RM vermerkt gewesen sein, so würde die monatliche Lohnsteuer 30,94 RM und der monatliche Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 15,47 RM betragen haben. Würde in dem Beispiel B auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 3 RM wöchentlich vermerkt gewesen sein, so würde die Wochenlohnsteuer 2,94 RM und der wöchentliche Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 1,47 RM betragen haben.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt nicht unter allen Umständen 50 v. H. der Einkommensteuer. § 3 Absatz 2 RMW bestimmt zunächst, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht mehr als 15 v. H. des Einkommens betragen darf. Auch wenn sich bei der Errechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ein höherer Betrag ergibt, darf ein höherer Kriegszuschlag zur Einkommensteuer als 15 v. H. des Einkommens nicht festgesetzt werden.

#### Beispiele:

A. Die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I beträgt bei einem Einkommen von 20 000 RM 6 048 RM. 50 v. H. der Einkommensteuer würden einen Kriegszuschlag von 3 024 RM ergeben. Der Kriegszuschlag darf aber nicht mehr als 3 000 RM (= 15 v. H. von 20 000 RM) betragen. Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen daher zusammen also 9 048 RM.

B. Die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe II beträgt bei einem Einkommen von 30 000 RM 9 072 RM. An Stelle des danach zunächst sich ergebenden Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von 4 536 RM ist infolge der Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf 15 v. H. des Einkommens nur ein Betrag von 4 500 RM festzusetzen. Einkommensteuer und Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen machen in diesem Fall 13 572 RM aus.

C. Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe IV hat ein minderjähriges Kind, das zu seinem Haushalt gehört. Sein Einkommen beträgt 70 000 RM, seine Einkommensteuer 21 080 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist statt auf 10 540 RM auf den Höchstbetrag von 10 500 RM festzusetzen. Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen zusammen 31 580 RM.

Die Lohnsteuertabelle ist auch in den höchsten Stufen nur bis 27 v. H. (Steuergruppe I) des Arbeitslohns gestaffelt. Der Kriegszuschlag beträgt grundsätzlich 50 v. H. der Lohnsteuer. Er kann demgemäß in keinem Fall 15 v. H. des Arbeitslohns überschreiten. Der mögliche Höchstfuß beträgt nur  $27 : 2 = 13,5$  v. H. des Arbeitslohns. Dadurch wird die Begrenzung des Kriegszuschlags auf höchstens 15 v. H. des Einkommens bei der Lohnsteuer gegenstandslos. Dieses Ergebnis ist vom Standpunkt der Praxis sehr zu begrüßen. Der Arbeitgeber muß keine Prüfung dahin anstellen, ob der von ihm in Höhe von 50 v. H. der Lohnsteuer berechnete Kriegszuschlag etwa den Betrag von 15 v. H. des Arbeitslohns des Steuerpflichtigen übersteigt.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist auch noch in anderer Weise

der Höhe nach begrenzt. § 3 Absatz 2 RMW gemäß dürfen die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen.

Die Einkommensteuertabelle enthält bei einem Einkommen, das den Betrag von 135 500 RM übersteigt, die folgenden Steuerätze:

Steuergruppe I . . . . .	55 v. H.
Steuergruppe II . . . . .	45 v. H.
Steuergruppen III und IV . . . . .	40 v. H.

Die Begrenzung, die § 3 Absatz 2 RMW vorsieht, kann danach nur bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I praktische Bedeutung erlangen. Bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppen II, III und IV wird der Höchstfuß von 65 v. H. nicht erreicht.

#### Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat ein Einkommen von 70 000 RM. Die Einkommensteuer beträgt 38 500 RM. 50 v. H. der Einkommensteuer würden 19 250 RM ergeben. Da aber der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht höher als 15 v. H. des Einkommens sein darf, ist er zunächst auf 10 500 RM festzusetzen. Einkommensteuer und Kriegszuschlag zur Einkommensteuer würden danach 49 000 RM ausmachen. Die Summe dieser beiden Beträge darf aber 65 v. H. des Einkommens (= 45 500 RM) nicht übersteigen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ermäßigt sich danach von 10 500 RM auf 7 000 RM, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen 45 500 RM und 38 500 RM.

Auch die Bestimmung, daß die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen dürfen, hat für die Lohnsteuer keine praktische Bedeutung; denn die Lohnsteuer beträgt höchstens (Steuergruppe I) 27 v. H. des Arbeitslohns. Zu diesem Betrag kann höchstens ein Kriegszuschlag von 13,5 v. H. treten. Die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer können daher zusammen höchstens 40,5 v. H. des Arbeitslohns betragen. Sie bleiben damit weit hinter der Höchstgrenze von 65 v. H. des Einkommens zurück. Der Arbeitgeber braucht daher bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer nicht zu prüfen, ob etwa die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen 65 v. H. des Einkommens übersteigen.

#### 6. Erhebungszeitraum

§ 25 EStG gemäß wird die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht § 46 EStG gemäß eine Veranlagung unterbleibt. Dieser Regelung schließt sich § 4 Absatz 1 RMW an. Hier ist bestimmt, daß der Erhebungszeitraum, das ist der Zeitraum, für den der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, das Kalenderjahr ist.

Die Kriegswirtschaftsverordnung ist am 4. September 1939 in Kraft getreten. Der erste Erhebungszeitraum deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr. Er beginnt mit dem Inkrafttreten der Kriegswirtschaftsverordnung und endet

mit dem Ablauf des Kalenderjahrs 1939 (Hinweis auf § 4 Absatz 2 RWB).

Um zu einem steuerlich zutreffenden Ergebnis zu gelangen, war es erforderlich, die Höhe des Kriegszuschlags für den Fall besonders festzusetzen, in dem ein Erhebungszeitraum entgegen der Regel nicht ein volles Kalenderjahr, d. h. nicht volle zwölf Kalendermonate umfaßt. Das ist z. B. bei dem ersten Erhebungszeitraum der Fall, der nur die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ende des Kalenderjahrs 1939 umfaßt. Ein solcher verkürzter Erhebungszeitraum kann aber auch aus anderen Gründen gegeben sein, z. B. wenn die Einkommensteuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahrs begründet oder im Laufe eines Kalenderjahrs beendet wird. In allen diesen Fällen gilt für die Berechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer die Vorschrift im § 2 der Ersten EStD:

„Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.“

**Beispiele:**

- A. Der erste Erhebungszeitraum umfaßt die Zeit vom Inkrafttreten der Kriegswirtschaftsverordnung (4. September 1939) bis zum 31. Dezember 1939. In diesem Erhebungszeitraum enden vier Kalendermonate. Der Kriegszuschlag für diesen Erhebungszeitraum beträgt daher vier Zwölftel seines Jahresbetrags, d. h. vier Vierundzwanzigstel der um die Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1939.
- B. Ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger stirbt am 2. Februar 1940. Hier beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ein Zwölftel des Jahresbetrags, d. h. ein Vierundzwanzigstel der um die Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1940.

Wegen der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Steuerabzug im ersten Erhebungszeitraum (Hinweis auf Abschnitt 9).

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn haben die Vorschriften über den Erhebungszeitraum keine Bedeutung. Erhebungszeitraum ist hier der Lohnzahlungszeitraum. Der Lohnzahlungszeitraum ist vom Kalenderjahr losgelöst. Er hängt nur davon ab, in welchen Zeiträumen (für welche Zeiträume) der Arbeitgeber den Arbeitslohn bezahlt (Hinweis auf §§ 32 und 33 EStD, §§ 32 und 33 der Zweiten EStD).

**7. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit § 5 RWB:**

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.“

Der Reichsminister der Finanzen hat von der Ermächtigung, einen Steuerabzug vorzusehen, bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften (Hinweis auf den

folgenden Abschnitt 8) Gebrauch gemacht. Im § 4 der Ersten EStD ist das folgende bestimmt:

„(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit . . . wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.“

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. . . .“

Aus der Vorschrift im § 4 Absatz 3 der Ersten EStD ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen den für den Lohnsteuerabzug geltenden Vorschriften und den Vorschriften, nach denen der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei Arbeitnehmern einzubehalten ist. Da es sich nur um einen Zuschlag zur Lohnsteuer handelt, versteht es sich von selbst, daß alle für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen (der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), auch für den Abzug des Kriegszuschlages entsprechend gelten. Eine gesonderte Bezeichnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ist nur in den Fällen vorgeesehen, die im § 4 Absatz 3 der Ersten EStD geregelt sind. Dadurch ist gewährleistet, daß der Arbeitgeber die Berechnung und Abführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer grundsätzlich in einem Arbeitsgang mit der Berechnung und Abführung der Lohnsteuer vornehmen kann. Die Sonderbehandlung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) auf das geringste Maß beschränkt worden.

**8. Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bei den Kapitalertragsteuerpflichtigen Einkommen**

Wie im Lohnabzugsverfahren der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen mit der Lohnsteuer erhoben wird, so wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei den Einkünften, von denen § 43 EStG gemäß die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben wird, zusammen mit der Kapitalertragsteuer erhoben. § 4 der Ersten EStD bestimmt dazu:

„(1) Bei . . . den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.“

(2) . . .

(3) . . . Entsprechendes (d. h. besondere Bezeichnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugspflichtigen Kapital-

erträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).“

Wie für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der im Lohnabzugsverfahren vom Arbeitgeber einzubehalten ist, alle für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften gelten, ist auch auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der im Kapitalertragsteuerverfahren einzubehalten ist, das Recht entsprechend anzuwenden, das für die Erhebung der Kapitalertragsteuer maßgebend ist. Gedacht ist dabei insbesondere an die Vorschriften der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung. Die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt 7 gelten hier entsprechend.

### 9. Erstmalige Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren

Im Abschnitt 6 am Ende ist ausgeführt, daß der Begriff des Erhebungszeitraums für das Lohnsteuerabzugsverfahren keine Bedeutung besitzt. Das gleiche gilt für den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer). Deshalb ist für das Steuerabzugsverfahren auch der Begriff des ersten Erhebungszeitraums ohne Bedeutung. Die erstmalige Anwendung der Vorschriften über die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren mußte daher von den Vorschriften über den ersten Erhebungszeitraum abweichen. Diese besonderen Vorschriften sind im § 5 der Ersten EStDV getroffen:

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September 1939 zufließen.“

Zu den „sonstigen Bezügen“ im Sinn der Ziffer 2 des § 5 der Ersten EStDV gehören sowohl die sonstigen, neben dem laufenden Arbeitslohn gewährten Lohnanteile im Sinn von § 35 EStDV (§ 35 der Zweiten EStDV) als auch die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte.

Beispiele:

- A. Ein Beamter hat seinen laufenden Monatsbezug für den Monat September 1939 am 31. August 1939 im voraus ausgezahlt erhalten. Lohnzahlungszeitraum ist der Monat September 1939. Dieser Lohnzahlungszeitraum endet nach dem 4. September 1939. Der Beamte hat daher von seinen Bezügen für den Monat September den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.
- B. Ein Arbeitnehmer mit einem laufenden Monatslohn von 300 RM, der an jedem Monatsersten im voraus zahlbar ist, erhält am 10. September 1939 wegen einer besonders guten Arbeitsleistung eine Gratifikation von 50 RM ausgezahlt. Diese Gratifikation ist ein sonstiger Bezug im Sinn von § 35 EStDV (§ 35 der Zweiten EStDV). Die Gratifikation ist dem Arbeitnehmer nach dem 4. September 1939 zugeflossen. Der Arbeitnehmer muß von ihr den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entrichten.
- C. Ein Steuerpflichtiger erhält am 10. September 1939 Dividenden überwiesen. Die Dividenden sind ihm also nach dem 4. September 1939 zugeflossen. Der Steuerpflichtige muß von den Dividenden den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entrichten.

### 10. Veranlagung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei den Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist, wie sich schon aus seiner Bezeichnung ergibt, seinem Wesen nach eine Einkommensteuer. Diese Tatsache ist dafür entscheidend, daß auf die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auch die Vorschriften Anwendung zu finden haben, die für die Erhebung der Einkommensteuer maßgebend sind. Dazu rechnen insbesondere die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die Anwendbarkeit der Vorschriften der Reichsabgabenordnung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eine Reichsteuer ist. Unter einer Reichsteuer verstehen wir eine Steuer, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben wird (Hinweis auf § 1 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung).

Den Finanzämtern erwächst durch die Festsetzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer eine empfindliche Mehrbelastung nicht, weil der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen mit der Einkommensteuer in einem Arbeitsgang durch einfaches Rechenwerk festgesetzt wird.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer teilt auch in anderen Beziehungen das Schicksal der Einkommensteuer. Legt z. B. der Steuerpflichtige gegen die Einkommensteuerveranlagung ein Rechtsmittel ein und erhöht oder ermäßigt sich im Rechtsmittelverfahren die ursprünglich festgesetzte Einkommensteuer, so erhöht oder vermindert sich damit auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Es ist nicht möglich, den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer mit einem selbständigen Rechtsmittel zu bekämpfen, es sei denn, daß der Kriegszuschlag selbst rechnerisch unrichtig festgesetzt oder die Freigrenzen nicht beachtet sein sollte.

Wegen der buchmäßigen und fassenmäßigen Behandlung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ist mit Anweisungen des Reichsministers der Finanzen zu rechnen.

### 11. Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Auf die Einkommensteuer, die nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Einkommen bezogen wurde, festgesetzt wird, sind den Vorschriften im § 35 EStG gemäß im Laufe des Kalenderjahrs Vorauszahlungen zu entrichten. Eine entsprechende Bestimmung sieht § 3 der Ersten EStDV für die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vor. § 3 Absatz 1 der Ersten EStDV bestimmt:

„Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommen-

steuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlags zur Einkommensteuer."

Diese Vorschrift setzt voraus, daß schon eine Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer stattgefunden hat, bei der der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unter Zugrundelegung des Einkommens für ein volles Kalenderjahr berechnet wurde.

**Beispiel:**

Jahresbetrag des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nach dem letzten Einkommensteuerbescheid . . . . .	4 000 RM,
durch Steuerabzug einbehaltener Kriegszuschlag zur Einkommensteuer . . . . .	1 000 RM,
um die Steuerabzugsbeträge vermindertes Kriegszuschlag zur Einkommensteuer . . . . .	3 000 RM.
Die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen . . . . .	750 RM.

Die Vorschriften im § 3 Absatz 1 der Ersten EStD reichen für den ersten Erhebungszeitraum nicht aus, weil in dem letzten Einkommensteuerbescheid (für das Kalenderjahr 1938) ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer noch nicht festgesetzt worden ist. § 3 Absatz 2 der Ersten EStD schreibt deshalb vor, daß bis zur Bekanntmachung des ersten Einkommensteuerbescheides, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer betragen.

**Beispiel:**

Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1938 nach der Einkommensteuertabelle einbehaltene Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 EStG) . . . . .	6 000 RM,
um die Steuerabzugsbeträge verminderte Einkommensteuer . . . . .	2 000 RM,
	4 000 RM.

Die Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen je ein Achtel von 4 000 RM, das sind 500 RM.

Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und endet mit Ablauf des Kalenderjahrs 1939 (Hinweis auf Abschnitt 6). Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt daher die Hälfte der Einkommensteuer, die auf die Monate September bis Dezember 1939 entfällt. Auf diese Monate entfallen vier Zwölftel der Jahressteuerschuld. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum beträgt danach 50 v. H. von vier Zwölfteln = ein Sechstel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer. Auf diesen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind § 3 Absatz 3 der Ersten EStD gemäß Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind am 10. Oktober und 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer und sind von dem Steuerpflichtigen ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

**Beispiele:**

A. Das Einkommen eines Steuerpflichtigen der Steuergruppe I hat im Kalenderjahr 1938 2 800 RM betragen. Demgemäß beträgt die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1938 360 RM. Auf diese Einkommensteuerschuld waren Steuerabzugsbeträge nicht anzurechnen. Der Steuerpflichtige hat am 10. Oktober und 10. Dezember 1939 ohne besondere Aufforderung je 30 RM Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

B. Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe IV, zu dessen Haushalt ein minderjähriges Kind gehört, hat im Kalenderjahr 1938 ein Einkommen von 7 000 RM gehabt. Seine Einkommensteuer, die sich nach der Einkommensteuertabelle ergibt, beträgt 640 RM. Auf diese Steuer sind 40 RM Steuerabzugsbeträge angerechnet worden, so daß insoweit noch eine Einkommensteuerschuld von 600 RM verblieb. Die Vorauszahlungen dieses Steuerpflichtigen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer betragen je 50 RM. Der Steuerpflichtige hat also am 10. Oktober und 10. Dezember 1939 ohne besondere Aufforderung zusammen 100 RM auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für den ersten Erhebungszeitraum zu zahlen.

Die Vorschriften, die im § 36 EStG über die Bemessung der Vorauszahlungen bei Eintritt in die Steuerpflicht und im § 37 EStG über die Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen getroffen worden sind, sind § 3 Absatz 4 der Ersten EStD gemäß bei dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sinngemäß anzuwenden.

**12. Beseitigung von Härten im Lohnabzugsverfahren**

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt nach den Ausführungen im Abschnitt 5 50 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Es sind jedoch nach den Ausführungen im Abschnitt 4 solche Personen vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, deren Einkommen 2 400 RM nicht übersteigt. Im Lohnabzugsverfahren sind z. B. solche Personen von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, deren Monatslohn 234 RM, erhöht um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei bemerkt sind, nicht übersteigt (Hinweis auf Abschnitt 4).

Es gibt Fälle, in denen der Monatslohn eines Arbeitnehmers die bezeichnete Freigrenze um ein Geringes übersteigt. Dieser Arbeitnehmer ist von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht befreit. Würde aber von ihm der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in voller Höhe (50 v. H. der Lohnsteuer) erhoben werden, so würde sich unter Umständen ergeben, daß sein verbleibender Monatslohn nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer geringer ist als die Freigrenze.

**Beispiele:**

A. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe I bezieht einen Monatslohn von 245 RM. Ein steuerfreier Betrag ist auf seiner Lohnsteuerkarte nicht bemerkt. Er hat deshalb eine Lohnsteuer von 27,04 RM monatlich zu entrichten. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt an sich 50 v. H. von 27,04 RM = 13,52 RM. Nach Abzug dieses Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von dem Monatslohn (245 RM - 13,52 RM) würde dem Arbeitnehmer nur ein Monatslohn von 231,48 RM verbleiben. Der Betrag wäre geringer als die Freigrenze von 234 RM monatlich.

B. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe II bezieht einen Monatslohn von 290 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben ein Betrag von 50 RM monatlich als steuerfrei bemerkt. Die Monatslohnsteuer dieses Arbeit-

nehmers beträgt 19,76 RM. Sein Arbeitslohn liegt über der für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer geltenden Freigrenze von 234 RM + 50 RM = 284 RM. An sich hätte er daher einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 50 v. H. von 19,76 = 9,88 RM zu entrichten. Nach Abzug dieses Betrages von dem Monatslohn von 290 RM verbleiben nur 280,12 RM. Dieser Betrag ist um 3,88 RM niedriger als die für den Arbeitnehmer in Betracht kommende Freigrenze von 284 RM.

Die Beispiele zeigen, daß unter Umständen Arbeitnehmern nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von ihrem Arbeitslohn kleinere Beträge verbleiben würden, als der für sie geltenden Freigrenze entspricht. Diese Arbeitnehmer wären im Ergebnis also schlechter gestellt als solche Arbeitnehmer, deren Bezüge die Freigrenze zwar erreichen, aber nicht übersteigen. Darin würde eine unbillige Härte zu erblicken sein. Dieser Härte wird durch § 6 Absatz 2 der Ersten EZDB abgeholfen:

„Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.“

Durch diese Vorschrift ist gewährleistet, daß jedem Arbeitnehmer nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer mindestens ein Arbeitslohn in der Höhe verbleibt, die der für ihn geltenden Freigrenze entspricht. Würde dem Arbeitnehmer bei voller Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer ein kleinerer Betrag verbleiben, so ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer entsprechend niedriger zu bemessen. Die erforderliche Prüfung hat der Arbeitgeber von sich aus anzustellen. Zur Erleichterung des Rechenwerks werden dabei Tabellen dienen, deren Herausgabe der Reichsminister der Finanzen beabsichtigt.

Für die Anwendung des § 6 Absatz 2 der Ersten EZDB ist nur zu prüfen, ob nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer die für den Arbeitnehmer geltende Grenze unterschritten wird. Alle anderen Abzüge, mit denen der Arbeitslohn belastet ist, z. B. die Lohnsteuer, die Bürgersteuer, die Kirchensteuer, die Sozialversicherungsbeiträge, die Beiträge zur DAF, zum Winterhilfswerk usw., müssen für diese Berechnung außer Betracht bleiben.

Besonders zu beachten bleibt bei der Anwendung des § 6 Absatz 2 der Ersten EZDB immer, daß der Arbeitslohn die Grenze, die nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer nicht unterschritten werden darf, nach den Verhältnissen des einzelnen Arbeitnehmers verschieden hoch sein kann. Sie beträgt grundsätzlich 234 RM monatlich, 54 RM wöchentlich, 9 RM täglich oder 4,50 RM halbtäglich. Sie erhöht sich um die Beträge, die etwa auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers als steuerfrei vermerkt sind.

#### Beispiele:

A. Im Fall des oben bezeichneten Beispiels A würde der Arbeitgeber nicht einen Kriegszuschlag zur Ein-

kommensteuer von 13,52 RM, sondern nur von 11 RM einzubehalten und abzuführen haben. Nach Abzug des Betrags von 11 RM von dem Monatslohn (245 RM) verbleibt dem Arbeitnehmer noch ein Monatslohn von 234 RM. Dieser Betrag unterschreitet nicht die für den Arbeitnehmer in Betracht kommende Grenze.

B. In dem Fall des oben bezeichneten Beispiels B ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch den Arbeitgeber nicht in Höhe von 9,88 RM einzubehalten und abzuführen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist nur in Höhe von 6 RM einzubehalten und abzuführen. Denn durch den Abzug von 6 RM von dem Monatslohn (290 RM) wird die für den Arbeitnehmer geltende Grenze von 284 RM monatlich nicht unterschritten.

#### Zu A und B:

Es ist in beiden Fällen unbeachtlich, daß durch den Abzug der Lohnsteuer, der Bürgersteuer, der Kirchensteuer, der Sozialversicherungsbeiträge, der DAF-Beiträge und der Spenden für das Winterhilfswerk die Grenzen unterschritten werden.

#### 13. Beseitigung von Härten im Veranlagungsverfahren

In ähnlicher Weise wie bei der Lohnsteuer sehen die Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eine Beseitigung von Härten für diejenigen Steuerpflichtigen vor, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. § 6 Absatz 1 der Ersten EZDB bestimmt:

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2400 Reichsmark verbleibt.“

Der Steuerpflichtige, der ein Einkommen von über 2400 RM bezogen hat, soll nicht schlechter gestellt werden als ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen 2400 RM erreicht hat. Die Härtevorschrift will aber nur vermeiden, daß das Einkommen durch die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer unter den Betrag von 2400 RM herabsinkt. Damit ist gesagt, daß für die Errechnung dieser Grenze die Einkommensteuer unberücksichtigt bleibt. Es ist also nicht zu prüfen, ob das Einkommen des Steuerpflichtigen durch die Einkommensteuer allein oder durch die Einkommensteuer zusammen mit dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer das Einkommen unter den Betrag von 2400 RM herabmindert. Maßgebend für die Errechnung des Betrags, der dem Steuerpflichtigen auf jeden Fall verbleiben muß, ist ausschließlich die Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer. Würde nach Abzug des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen ein geringerer Betrag als 2400 RM verbleiben, so mindert sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer um den Betrag, um den das Einkommen niedriger sein würde als 2400 RM.

Wenn schon in diesem Zusammenhang die Höhe der Einkommensteuer bedeutungslos ist, so gilt das erst recht für andere Personensteuern, die das Einkommen des Steuerpflichtigen belasten. Es ist also für die Frage, ob die Härtevorschrift anzuwenden ist, bedeutungslos, wie hoch z. B. die Bürgersteuer und die Kirchensteuer des Steuerpflichtigen bemessen sind.

#### Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger der Steuergruppe I hat ein Einkommen von 2500 RM bezogen. Seine Ein-

kommensteuer beträgt nach der Einkommensteuertabelle 304 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer müßte ohne die Härtevorschrift im § 6 Absatz 1 der Ersten EZDB auf 152 RM bemessen werden. Nach Abzug dieses Betrags von dem Einkommen (2500 RM) würde ein Einkommen von 2348 RM verbleiben. Durch die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer darf aber das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht unter den Betrag von 2400 RM herabsinken. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der in diesem Fall festzusetzen ist, beträgt daher nicht 152 RM, sondern nur 100 RM. Der Umstand, daß nach Abzug der Einkommensteuer der Betrag von 2400 RM unterschritten wird, ist bedeutungslos.

- B. Bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe II, der ebenfalls ein Einkommen von 2500 RM bezogen hat, beträgt die Einkommensteuer 226 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist statt auf 113 RM auf 100 RM festzusetzen, weil andernfalls der Betrag von 2400 RM um 13 RM unterschritten werden würde.
- C. Bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe IV, zu dessen Haushalt ein minderjähriges Kind gehört, beträgt bei einem Einkommen von 2450 RM die Einkommensteuer 112 RM. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist auf 50 RM festzusetzen, obwohl 50 v. H. der Einkommensteuer 56 RM ergeben würden. Auch hier ermäßigt sich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer um den Betrag, um den die Grenze von 2400 RM unterschritten würde.

## Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein

Von Ministerialrat *Herting*, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

- |                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. Grundgedanken,                                 | 11. Steuerbefreiungen,                        |
| 2. Die Arbeitsweise der Steuer,                   | 12. Anzeigepflicht,                           |
| 3. Steuerträger,                                  | 13. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht, |
| 4. Nachprüfungsmöglichkeiten für den Verbraucher, | 14. Buchführungspflichten,                    |
| 5. Steuerzahlen,                                  | 15. Zuständigkeit,                            |
| 6. Besteuerungsgrundlage,                         | 16. Steueranmeldung und Steuerentrichtung,    |
| 7. Ermittlung des Kleinhandelspreises,            | 17. Inkrafttreten,                            |
| 8. Steuersätze,                                   | 18. Nachbesteuerung,                          |
| 9. Steuerüberwälzung,                             | 19. Anwendung im Protektorat.                 |
| 10. Verhältnis zu anderen Steuern,                |                                               |

### 1. Grundgedanken

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) sieht im Abschnitt II Maßnahmen der Kriegsfinanzierung vor. Unterabschnitt 1 gemäß wird ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Unterabschnitten 2 bis 4 gemäß wird das zum lebensunwichtigen Verbrauch benutzte Einkommen einer besonderen Besteuerung unterworfen. Es ist nicht jeglicher lebensunwichtige Verbrauch herangezogen worden. Besteuert wird nur der Verbrauch, der für die Volksgesundheit unerwünscht ist. Das ist der Verbrauch der rauschgiftigen Alkohol und Nikotin.

Diese Genussmittel gelangen in verschiedenen Formen in den Verkehr. Ihre gewerbliche Herstellung unterliegt unterschiedlichen Voraussetzungen. Deshalb werden diese Rauschgifte nicht ausnahmslos besteuert, sondern nur diejenigen, bei denen der Besteuerung keine schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen, und nur diejenigen, deren Besteuerung mit geringem Verwaltungsaufwand durchzuführen ist. Der Weinverbrauch wird nicht besteuert. Seine Besteuerung würde zu einer schweren Beeinträchtigung der Lebensvoraussetzungen unserer Winzerbevölkerung führen. Auch der Tabakverbrauch des nur für den eigenen Bedarf Tabak bauenden Kleinpflanzers bleibt für die diesjährige Ernte steuerfrei.

Besteuert werden Bier und Tabakwaren (Unterabschnitt 2 der Kriegswirtschaftsverordnung), Branntwein (Unterabschnitt 3) und Schaumwein (Unterabschnitt 4). Die Steuer wird bei diesen Waren nicht vom Verbraucher selbst an das Finanzamt gezahlt, auch nicht vom Kleinverteiler, z. B. dem Gastwirt, sondern grundsätzlich vom Hersteller. Bei der großen Zahl der Kleinverteiler und der noch viel größeren Zahl der Verbraucher wäre es unmöglich, jeden einzelnen Verbrauchsfall steuerlich unmittel-

bar zu erfassen. Jeder Verbraucher soll aber bei jedem Verbrauch wissen, daß er eine Kriegsteuer zahlt. Jeder Verteiler und jeder Hersteller soll wissen, daß der von ihm vereinnahmte Steuerzuschlag nicht seine Steuer ist, sondern eine Steuer des Verbrauchers. Deshalb ist grundsätzlich die offene Überwälzung der Steuer vorgezeichnet (§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmungen (DB); Hinweis auf Abschnitt 9).

Dieses Verfahren ist beim Branntweinverbrauch nicht durchführbar. Unzählige Gewerbetreibende, sogar viele Verbraucher, stellen sich Branntweinerzeugnisse, insbesondere Liköre, selbst her. Diese werden zu den unterschiedlichsten Preisen abgesetzt. Es wäre unmöglich, von all diesen Herstellern die Steuer zu einem zutreffenden Kleinhandelspreis zu erheben. Deshalb wird beim Branntwein nur der Übernahmepreis der Branntweimonopolverwaltung erhöht (Unterabschnitt 3 der Kriegswirtschaftsverordnung). Diese Erhöhung des Übernahmepreises wird eine Erhöhung der Preise für Branntweinerzeugnisse von etwa 20 v. H. im Durchschnitt zur Folge haben. Beim Branntwein wird die erhöhte Besteuerung auf dem hergebrachten Weg durchgeführt. Die Besteuerung des Biers, der Tabakwaren und des Schaumweins ist in der Art ihrer Durchführung neuartig.

Es besteht kein besonderer Grund dafür, weshalb das Bier und die Tabakwaren im Unterabschnitt 2 des Abschnitts II „Kriegssteuern“, Schaumwein dagegen im Unterabschnitt 4 behandelt werden. Bier, Tabakwaren und Schaumwein können ohne weiteres zusammen den Gegenstand der DB bilden.

### 2. Die Arbeitsweise der Steuer

Der Verbraucher selbst ist der eigentliche Steuerträger. Wer sich für 50 Pf

Zigaretten kauft, wird gleichzeitig 10 Rpf Kriegszuschlag zugunsten des Reiches bezahlen. Er wird also 60 Rpf entrichten. Wer sich eine Flasche Schaumwein für 3,50 RM kauft, muß neben dem Kaufpreis 1 RM Steuer zahlen. Wer sich 1 l Bier kauft, muß 14 Rpf Steuer entrichten.

Die Steuer des Verbrauchers erhält zunächst der Unternehmer, der an den Verbraucher liefert. In unseren Beispielen nimmt der Zigarettenhändler 10 Rpf Steuer auf Tabakwaren ein. Der Lebensmittelhändler, der den Schaumwein verkauft, vereinnahmt 1 RM Steuer. Der Gastwirt, der das Bier abgibt, erhält 14 Rpf Steuer. Der Gastwirt, der Lebensmittelhändler und der Zigarettenhändler sind Personen, die unmittelbar an den Verbraucher liefern. Solche Personen nennen wir „Kleinhandler“ (§ 2 Abs. 3 DB). Die Steuer des Verbrauchers gelangt also zunächst an den Kleinhandler.

Der Kleinhandler stellt die Waren, die er an die Verbraucher liefert, meistens nicht selbst her, sondern er bezieht sie entweder unmittelbar oder über Großhändler vom Hersteller. Auf dem gleichen Weg wie die Ware vom Hersteller zum Verbraucher gelangt, gelangt die Steuer vom Verbraucher zum Hersteller und von diesem zum Finanzamt. Der Kleinhandler darf deshalb die Steuer, die er vom Verbraucher zunächst vereinnahmt, nicht behalten, sondern muß sie an den Hersteller abführen. Das vollzieht sich grundsätzlich in der gleichen Form wie zwischen Verbraucher und Kleinhandler. Läßt sich der Kleinhandler z. B. 1000 Zigaretten liefern, so muß er an seinen Lieferer den darauf entfallenden Kriegszuschlag entrichten.

Da der Kleinhandler an den Waren etwas verdienen will, ist der Preis, den er an seinen Lieferer entrichtet, regelmäßig niedriger als der für die Besteuerung maßgebende Kleinhandelspreis. Es ist also die folgende Aufgabe zu lösen: Das Finanzamt soll mit möglichst wenig Steuerzahlern zu tun haben. Es soll sich deshalb grundsätzlich nur an den Hersteller halten. Der Hersteller erhält von seinem Abnehmer, dem Kleinhandler, einen anderen Preis als denjenigen, den der Kleinhandler vom Verbraucher erhält. Dieser Preis aber, der Kleinhandelspreis, soll für die Besteuerung maßgebend sein. Damit die Steuer vom Verbraucher über den Kleinhandler richtig an den Hersteller fließt, und damit der Hersteller die Steuer richtig an das Finanzamt abführen kann, muß der Hersteller dem Kleinhandler die Steuer, die sich nach dem Kleinhandelspreis bemißt, berechnen. Der Hersteller muß dazu den Kleinhandelspreis der Ware kennen.

Wie soll der Hersteller von den Kleinhandelspreisen der von ihm gelieferten Ware Kenntnis erlangen, wenn er sie nicht selbst im Kleinhandel umsetzt? Diese Frage ließ sich beim Schaumwein nicht lösen. Bei Tabakwaren war sie sehr einfach zu beantworten. Beim Bier ist die Lösung auf besonderem Weg gesucht worden.

Schaumwein wird in wenigen Erzeugungsstätten im Reichsgebiet hergestellt. Jede Erzeugungsstätte aber hat in allen Reichsteilen Abnehmer. Die Abnehmer sind teils Verbraucher, teils Kleinhändler. Die Kleinhändler verkaufen den Schaumwein zu den unterschiedlichsten Preisen. Ein und dieselbe Flasche Schaumwein kostet bei einer Ballveranstaltung in einem Großstadt-Hotel das Vielfache des Preises, den ein Lebensmittel-einzelhändler dafür nimmt. Es wäre unmöglich, alle diese unterschiedlichen Kleinhandelspreise der Steuererhebung bei der Schaumweinfabrik zugrunde zu legen. So mußte ein anderer Weg gefunden werden. Es ist unmöglich, Schaumwein anders als in fest verkorkten Flaschen zu liefern. Er verträgt keine andere Art des Gebindes. Schaumwein wird also nur in Flaschen, und zwar regelmäßig in  $\frac{1}{2}$ -Flaschen von etwa  $\frac{3}{4}$  Liter Inhalt geliefert. Nur ausnahmsweise kommen kleinere, z. B.  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$ , selten größere Flaschen, sogenannte Doppelflaschen, vor. Es war deshalb das Gegebene, die Besteuerung an die ziemlich feststehenden Mengen des gelieferten Schaumweins statt an den schwankenden Kleinhandelspreis zu knüpfen. Einen ähnlichen Weg sind die früheren Schaumweinsteuererlasse gegangen. Beim Schaumwein ist die Arbeitsweise der Steuer daher die folgende: Jeder Käufer berechnet seinem Abnehmer die Steuer von 1 RM für die  $\frac{1}{2}$ -Flasche Traubenschaumwein oder 0,50 für die  $\frac{1}{2}$ -Flasche Obstschaumwein. Die Berechnung der Steuer ist gänzlich unabhängig davon, zu welchem Preis der Schaumwein geliefert wird. Der Hersteller, der die Flasche Schaumwein für 3 RM an einen Gastwirt liefert, hat 1 RM Steuer an das Finanzamt abzuführen, der Gastwirt, der diese Flasche Schaumwein vom Hersteller kauft, hat 1 RM an den Hersteller abzuliefern. Der Gastwirt verkauft die Flasche z. B. für 6 RM. Er hat dem Gast neben diesem Preis 1 RM Steuern zu berechnen. So wandert die 1 RM Steuer vom Gast über den Wirt und den Hersteller zum Finanzamt.

\*

Tabakwaren unterliegen der Tabaksteuer. Diese Steuer wird regelmäßig vom Hersteller erhoben. Sie wird beim Hersteller nach Maßgabe des Kleinverkaufspreises erhoben. Der Nachweis der Versteuerung wird durch Anbringung von Steuerzeichen (Banderolen) erbracht. Die Kleinverkaufspreise sind auf den Banderolen aufgedruckt. Es ist regelmäßig unzulässig, Tabakwaren zu anderen Preisen an Verbraucher abzugeben, als zu den auf den Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreisen. Die Kleinverkaufspreise sind dem Hersteller infolge dieser Regelung bekannt. Der Kriegszuschlag kann daher auch unschwer beim Tabakwarenhersteller auf die Kleinhandelspreise berechnet und von ihm abgeführt werden. Die Arbeitsweise der Steuer ist demgemäß bei Tabakwaren die folgende: Der Hersteller berechnet dem Kleinhandler neben dem Preis (einschließlich Tabaksteuer) 20 v. H. des Kleinverkaufspreises als Kriegszuschlag. Er führt den gleichen Kriegszuschlag an das Finanzamt ab. Der Kleinhandler berechnet dem Verbraucher neben dem Kleinverkaufspreis, der die

Tabaksteuer zu enthalten hat, gesondert den Kriegszuschlag in Höhe von 20 v. H. des Kleinverkaufspreises. Er führt den Kriegszuschlag an den Hersteller ab. Es wandert wiederum der Kriegszuschlag vom Verbraucher über den Kleinhändler, einen etwaigen Großhändler und den Hersteller an das Finanzamt.

Beim Bier liegen die Dinge anders als beim Schaumwein und beim Tabak. Auch vom Bier erhebt das Reich schon jetzt laufend eine Verbrauchssteuer. Die Biersteuer richtet sich aber nicht nach dem Kleinverkaufspreis. Sie ist gestaffelt einerseits nach den Arten des Bieres (nach dem Stammwürzegehalt), andererseits nach der Jahreserzeugungsmenge der Brauerei. Je höher der Stammwürzegehalt des Bieres, je höher die Jahreserzeugungsmenge der Brauerei, um so höher ist die Biersteuer. Ein Zuschlag zum Kleinhandelspreis kann an diese Versteuerungsart nicht anknüpfen.

Bier wird an den Verbraucher in Gläsern oder in Flaschen abgegeben. Der Kleinhändler pflegt das offene Bier fakweise von der Brauerei zu beziehen. Das Flaschenbier wird bald von der Brauerei, bald vom Großhändler, bald von Kleinhändlern abgefüllt. Ein Kleinhandelspreiszuschlag kann bei dieser Vielgestaltigkeit auch nicht einfach an die Gebindeform anknüpfen. Die Kleinhandelspreise, zu denen ein und dasselbe Bier abgegeben wird, sind sehr verschieden. Ein Gastwirt, dessen Gaststätte nur von seinen Nachbarn besucht wird, erzielt nicht den gleichen Preis wie ein großstädtisches Restaurant.

Es war deshalb beabsichtigt, daß die Gastwirte ihre Kleinhandelspreise den Brauereien mitteilen und ihnen dementsprechend die Steuer berechnen sollten. Dieses Verfahren ist jedoch nicht leicht durchzuführen. Alle beteiligten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft baten deshalb, ein vom Wortlaut der DV abweichendes Verfahren zuzulassen. Dem wird verjuchweise entsprochen werden. Dieses Verfahren ist das folgende:

Es werden Durchschnittshektoliterpreise festgesetzt. Dabei unterscheiden wir zwei Preisgebiete. Das eine Preisgebiet ist das rechtsrheinische Bayern, die Ostmark und der Reichsgau Sudetenland. Das übrige Reichsgebiet bildet das andere Preisgebiet. Das Protektorat Böhmen und Mähren wird sich entweder dem süddeutschen Preisgebiet anschließen oder ein besonderes Preisgebiet bilden. In dem norddeutschen Reichsgebiet wird der Durchschnittshektoliterpreis 70 RM betragen, im süddeutschen Preisgebiet 50 RM. Im süddeutschen Preisgebiet wird es daneben noch einen Durchschnittshektoliterpreis von 40 RM geben. Dieser gilt jedoch nur in bestimmten Ausnahmefällen. Diese Sätze ermäßigen sich für Einfachbiere, d. h. Biere mit höchstens 6,5 v. H. Stammwürzegehalt auf die Hälfte. Wir sprechen im folgenden nur noch von den Sätzen zu 70 RM und 50 RM. Nur diese werden praktisch eine Rolle spielen.

Ob der Satz von 70 RM oder 50 RM angewendet wird, richtet sich danach, ob das Bier im nördlichen oder im südlichen Preisgebiet verbraucht werden wird. Es richtet sich also nicht nach dem Sitz der Brauerei. Eine Brauerei in München, die Bier nach Nürnberg und nach Berlin liefert, hat das nach Berlin gelieferte

Bier zum Durchschnittsatz von 70 RM, das nach Nürnberg gelieferte zum Satz von 50 RM zu versteuern.

Jede Brauerei wird also einem Berliner Gastwirt je hl 14 RM Steuer in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch der Brauereipreis ist, ob es sich um helles oder dunkles Bier handelt und ohne Rücksicht darauf, in welchen Biergemäßen und zu welchen Preisen der Gastwirt das Bier an seine Gäste abgibt. Der Gastwirt darf von seinem Gast die Steuer nicht nach dem Kleinhandelspreis einfordern. Würde man dies zulassen, so würden Gastwirte, die ihr Bier teurer verkaufen, sich an dem Kleinhandelspreis bereichern können. Deshalb müssen die Gastwirte ihren Gästen die Steuer nach den gleichen hl-Durchschnittspreisen berechnen. Sie müssen im nördlichen Preisgebiet 14 Rpf je Liter, im südlichen 10 Rpf je Liter Steuer den Gästen berechnen. Ein Gast, der in Berlin  $\frac{1}{2}$  l Bier trinkt, muß 7 Rpf Steuer an den Gastwirt entrichten, der in München 5 Rpf (wegen Abrundung Hinweis auf Abschnitt 3). Der Gastwirt oder Flaschenbierhändler vereinnahmt zunächst die Steuer. Er gibt sie an die Brauerei weiter. Diese muß sie an das Finanzamt abführen.

Es kann nun vorkommen, daß die Brauerei nicht weiß, ob das Bier im nördlichen oder im südlichen Preisgebiet verbraucht werden wird. Dieser Fall wird jedoch unter den folgenden besonderen Umständen eintreten. Es gibt einige Brauereien, die ihr Bier auf weite Strecken versenden. Diese Brauereien bedienen sich zum Absatz an die Wirte-Kundschaft meist eines Biergroßhändlers, auch Bierverteiler oder Bierverleger genannt. Der Geschäftsbereich der Bierverteiler ist meist örtlich begrenzt. Der Bezirk eines Bierverteilers kann gerade die Grenze zwischen den Preisgebieten überschneiden. Dann kann die Brauerei nicht wissen, ob das Bier diesseits oder jenseits dieser Grenze verbraucht wird. In einem solchen Fall wird der Bierverteiler an Stelle der Brauerei das Bier versteuern müssen. Dann wandert die Steuer vom Gast über den Wirt und den Bierverteiler an das Finanzamt. Hat der Bierverteiler aber seinen Geschäftsbereich nur innerhalb eines Preisgebiets oder stellt er die Rechnungen stets auf den Namen der Brauerei selbst aus, so ist nicht nötig, daß der Bierverteiler die Versteuerung übernimmt. Es wird dann einfacher sein, wenn die Versteuerung bei der Brauerei bleibt.

### 3. Steuerträger

Aus Abschnitt 2 ergibt sich, daß wir scharf unterscheiden müssen zwischen dem Steuerträger, d. h. dem Verbraucher, aus dessen Mitteln die Steuer schließlich zu entrichten ist, und dem Steuerzahler, d. h. dem, der die Steuer an das Finanzamt abführt. Dieser bringt die Steuer nicht aus seinen Mitteln auf, sondern aus den Mitteln, die vom Steuerträger unmittelbar oder mittelbar an ihn gelangen. Das Finanzamt hat es nur mit dem Steuerzahler zu tun. Die einzelnen Rechtsvorschriften über den Kriegszuschlag, die wir nunmehr kennen lernen wollen, betreffen daher meist nur das Verhältnis zwischen Steuerzahler und Finanzamt. Nur ein kleiner Teil der Vorschriften ist für den Verbraucher von unmittelbarer Bedeutung. Diese behandeln wir in den Abschnitten 3 und 4.

§§ 6 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung gemäß unterliegt der Verbrauch von Bier, Tabakwaren und Schaumwein einer Kriegsteuer. Die Steuer beträgt bei Tabakwaren 20 v. H. des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat. Bei Schaumwein beträgt die Steuer 1 RM für  $\frac{1}{4}$ -Flasche Traubenschaumwein, 50 Rpf für  $\frac{1}{4}$ -Flasche Frucht Schaumwein (§ 2 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung). Bei Bier beträgt die Steuer 14 Rpf. oder 10 Rpf. je Liter; Hinweis auf Abschnitt 2. Die Steuer muß je dem Abnehmer, also auch dem letzten Verbraucher, neben dem Preis gesondert berechnet werden. Sie ist ein Teil des geschuldeten Kaufpreises (§ 7 DB). Die Steuer unterliegt der Preisstop-Verordnung gemäß nicht dem Bedienungszuschlag in Gaststätten. Die Steuer wird auch auf das Bedienungsgeld nicht erhoben (§ 5 Abs. 3 DB). Auch die Gemeindegetränksteuer wird auf den Kriegszuschlag nicht berechnet (§ 8 DB).

Eine Kellnerrechnung z. B. wird daher etwa folgendermaßen aussehen können:

5 Glas Bier (21) . . . . .	1,65	—,28	Kriegszuschlag,
2 Flaschen Sekt . . . . .	12,—	2,—	
		1,20	Gemeindegetränksteuer
5 Tassen Kaffee . . . . .	2,—	—,20	
20 Zigaretten . . . . .	1,—	—,20	Kriegszuschlag
	16,65	3,88	
Bedienungsgeld . . . . .	1,66		
Steuer . . . . .	3,88		
Insgesamt . . . . .	22,19		

Ergeben sich bei der Berechnung des Kriegszuschlags Bruchteile von Pfennigen, so sind  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{4}{10}$  Rpf nach unten,  $\frac{5}{10}$  bis  $\frac{9}{10}$  Rpf nach oben auf volle Rpf abzurunden. Das wird bei Zigarrenhändlern oft vorkommen. Beispiel:

Ein Kunde kauft eine Zigarre zu 12 Rpf. Der Kriegszuschlag beträgt  $\frac{2}{10}$  Rpf. Der Käufer müßte also 14,4 Rpf zahlen. Dieser Betrag muß auf 14 Rpf abgerundet werden. Kauft der Kunde zwei Zigarren, so beträgt die Rechnung 24 Rpf + 4,8 Rpf Steuer, insgesamt 28,8 Rpf. Dieser Betrag wird auf 29 Rpf aufgerundet. Kauft der Kunde fünf solcher Zigarren, so ist der reine Kaufpreis 60 Rpf. Der Zuschlag beträgt 12 Rpf. Hier ist nichts abzurunden. Der Kunde hat insgesamt 72 Rpf zu zahlen. Es wird nicht die auf den einzelnen Gegenstand (die einzelne Zigarre) entfallende Steuer abgerundet, sondern es werden nur solche Bruchteile von Pfennigen abgerundet, die sich bei der Aufstellung der Gesamtsumme der Rechnung ergeben (§ 7 Abs. 2 DB).

#### 4. Nachprüfungsmöglichkeiten für den Verbraucher

Es ist vorgesorgt, daß dem Steuerträger nicht mehr an Steuer abgefordert wird, als der Kleinhändler über den Hersteller abzuführen hat.

Bei Tabakwaren ergibt sich der Kleinverkaufspreis aus dem Steuerzeichen. Das Steuerzeichen befindet sich auf der Packung. Auch soweit Ware un verpackt abgegeben werden darf, z. B. Zigarren und Kautabak, hat schon das Tabaksteuergesetz für Offenkundigkeit des Kleinverkaufspreises gesorgt. Zigarren dürfen nur aus mit Steuerzeichen versehenen Originalkisten verkauft werden. Entsprechendes gilt für Rauchtabak. Der Kleinhändler darf Kautabak und Schnupftabak den mit Steuerzeichen versehenen Packungen entnehmen und ihn in geeigneten Gefäßen aufbewahren. Er muß auf den entleerten Packungen den Tag der Entnahme vermerken. Er muß die leere Packung bei den Gefäßen

so lange aufbewahren, bis er die Erzeugnisse restlos dem Verbraucher abgegeben hat. Er muß auf den Gefäßen den Kleinverkaufspreis in Übereinstimmung mit den Angaben der Packungen so vermerken, daß der Käufer den Preis gut lesen kann (§ 55 der Durchführungsvorschriften zum Tabaksteuergesetz). Für Zigarettenpapier bestehen feste handelsübliche Preise.

Bei Schaumwein muß das Etikett erkennen lassen, ob die Flasche Frucht Schaumwein oder anderen Schaumwein enthält. Das ist durch das Weingesetz vorgeschrieben. Der Verbraucher kann also am Etikett sofort erkennen, ob ihm die Steuer mit 0,50 RM oder mit 1 RM für die ganze Flasche richtig berechnet worden ist.

Gastwirte und andere Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihrer der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen die Kleinhandelspreise der von ihnen geführten Bierarten, getrennt nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefäße, auffällig und gut lesbar bekanntzugeben (§ 10 Abs. 1 DB). Gastwirte müssen also die Bierarten, Biergemäße und Bierpreise entweder anschlagen oder auf der Getränkekarte, Speisekarte und dergl. auffällig vermerken. Gibt der Gastwirt Bier über die Straße zu einem anderen Preis oder in anderen Gemäßen ab, so muß er auch diese Preise anschlagen. Dieser Anschlag braucht sich nur da zu befinden, wo Bier regelmäßig über die Straße abgegeben wird, z. B. an einem Schalter oder am Büfett. Zu diesen Preisen muß der Gastwirt die Steuerbeträge angeben, wie sie auf jedes von ihm geführte Biergemäß entfallen. An Hand der Steuerbeträge und der Bierpreise kann der Gast leicht die richtige Berechnung nachprüfen.

#### 5. Steuerzahler

Wir haben in den Abschnitten 3 und 4 die für den Verbraucher wichtigen Fragen zusammengestellt. Wir wollen uns nunmehr dem Steuerzahler und der Rechtsnatur seiner Beziehungen zum Finanzamt zuwenden.

§ 8 der Kriegswirtschaftsverordnung bildet die Unterlage dafür, daß die Steuer nicht vom Verbraucher, in der Regel auch nicht vom Kleinhändler, sondern meist vom Hersteller erhoben wird. § 8 DB hat den folgenden Wortlaut:

„Die Hersteller, Einführer und Händler von Bier und Tabakwaren haften für die Steuer. Sie unterliegen der Steueraufsicht.“

§ 12 gemäß gilt § 8 entsprechend für den Kriegszuschlag auf Schaumwein. Es haften demgemäß auch die Hersteller, Einführer und Händler von Schaumwein für die Steuer. Auch sie unterliegen der Steueraufsicht.

Das regelmäßige Besteuerungsverfahren knüpft an die Warenlieferungen der Bierbrauer und Bierverleger, an die Schaumweinlieferungen der Schaumweinhersteller und an die Tabakwarenlieferungen der Tabakwarenhersteller an. § 3 DB trägt demgemäß die Überschrift „Steuerzahler“ und bestimmt den Kreis dieser Personen folgendermaßen:

„Für Bier wird die Steuer vom Brauer oder vom Bierverteiler (Bierverleger) erhoben.“

Welche Person Bierbrauer ist, muß für die Biersteuer ohnehin ermittelt werden. § 2 Absatz 2 Satz 1 des Biersteuergesetzes gemäß ist Steuer-schuldner der Biersteuer, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Der Biersteuerschuldner wird daher regelmäßig auch Steuerzahler für den Kriegszuschlag sein.

Als Bierverteiler (Bierverleger) wird man Personen ansehen müssen, die regelmäßig Bier zum Zweck der Weiterveräußerung nicht unmittelbar an Verbraucher erwerben. Dabei kann das Geschäft des Bierverteilers gleichzeitig neben einem Kleinhandelsgeschäft betrieben werden.

Eine Vorschrift über die Heranziehung der Einführer von Bier fehlt. Eine solche Vorschrift ist entbehrlich. Bier wird nur aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus England eingeführt. Die Einfuhr aus England wird bereits aufgehört haben. Unternehmer, die Bier aus dem Protektorat einführen, bedürfen keiner Sonderbehandlung; denn der Kriegszuschlag wird auch im Protektorat erhoben. Entweder führt also die Brauerei im Protektorat oder ihr Bierverteiler den Kriegszuschlag ab.

Der Brauer braucht die Steuer nicht abzuführen, soweit er Bier an einen Bierverteiler liefert, der das Bier versteuert und das dem Brauer in zweifacher Ausfertigung schriftlich bestätigt. Der Brauer hat die zweite Ausfertigung der Bestätigung seinem zuständigen Finanzamt einzureichen (§ 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 DB). Neben der Brauerei kommt demgemäß zuweilen der Bierverteiler als Steuerzahler in Betracht. Wegen der Gründe dafür Hinweis auf Abschnitt 2 „Die Arbeitsweise der Steuer“.

Es wird den Brauereien eine gewisse Vorsicht dabei anzuraten sein, wenn sie ihre Bierverteiler dazu auffordern, die Versteuerung zu übernehmen. Wenn das Finanzamt die Steuer vom Verteiler aus irgendwelchen Gründen nicht erhält, tritt die Haftungsvorschrift im § 8 der Kriegswirtschaftsverordnung ein. Das Finanzamt kann sich dann an die Brauerei halten.

Ist ein Verteiler gleichzeitig Gastwirt, so wird er zweckmäßig für alles Bier, das ein und dieselbe Brauerei an ihn liefert, die Steuerzahlung übernehmen.

Der Brauer hat die zweite Ausfertigung des Schriftstücks, in dem ihm der Bierverteiler die Versteuerung des Biers bestätigt, seinem Finanzamt einzureichen. Diese Maßnahme ist erforderlich, damit von vornherein klar ist, wer das Bier versteuert. Es geht nicht an, daß die Beteiligten sich darüber erst nach geraumer Zeit verständigen oder ihre Verabredung erst nach geraumer Zeit dem Finanzamt anzeigen. Solange der Brauer die Bestätigung des Bierverteilers noch nicht in Händen hat, muß er die Steuer dem Verteiler berechnen und sie an das Finanzamt abführen. Sobald er die Bestätigung in Händen hat, braucht er das nicht mehr zu tun. Er muß dann aber unverzüglich die zweite Ausfertigung der Bestätigung dem Finanzamt übersenden.

„Für Tabakwaren wird die Steuer von der Person erhoben, die die Tabaksteuer zu entrichten hat.“ (§ 3 Absatz 2 Satz 1 DB.)

Das ist der Hersteller der Tabakwaren, im Fall der Einfuhr der Zollschuldner. Hinweis auf § 4 Absatz 1 und § 13 des Tabaksteuergesetzes.

Die gleiche Regelung gilt für Schaumwein (§ 3 Absatz 3 DB).

Wer Hersteller oder Einführer von Tabakwaren oder Einführer von Schaumwein ist, kann das Finanzamt ohne weiteres durch das zuständige Zollamt erfahren. Die Ermittlung des Steuerzahlers bietet hier keinerlei Schwierigkeiten. Noch einfacher ist diese Ermittlung im Protektorat Böhmen und Mähren, weil dort die Steuer von der Tabakmonopolverwaltung erhoben wird. Daneben kommen dort nur noch die Hersteller von Zigarettenpapier in Betracht. Diese brauchen aber nur das Zigarettenpapier zu versteuern, das sie an andere Abnehmer als an die Monopolverwaltung liefern (§ 3 Absatz 2 Satz 2 DB).

Die Schaumweinhersteller muß das Finanzamt besonders ermitteln. Die Ermittlung bietet aber keine Schwierigkeiten. Schaumwein kann nur in fest verkorkten Flaschen in den Verkehr gelangen. Wird eine solche Flasche entkorkt, so entweicht die im Schaumwein enthaltene Kohlenäure unter Aufbrausen. Die Flasche Schaumwein kann dann nicht mehr als solche in den Verkehr gelangen. Hersteller von Schaumwein ist daher die Person, die den festen, den Kohlenäureüberdruck aushaltenden Flaschenverschluß anbringt. Die Hersteller von Schaumwein haben meist einen größeren oder kleineren Fabrikbetrieb.

## 6. Besteuerungsgrundlage

§ 4 Absätze 1 und 2 der DB sprechen über die Besteuerungsgrundlage das folgende aus:

„(1) Die Steuer für Bier und Tabakwaren wird von der Menge des vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Bieres und der von ihm gelieferten Tabakwaren nach dem Kleinhandelspreis (§ 5) berechnet.

(2) Die Steuer für Schaumwein wird nach der Anzahl der vom Steuerzahler (§ 3) gelieferten Flaschen berechnet.“

Diese Vorschriften wirken nach zwei Richtungen. Sie sind für die Ermittlung der Steuerbeträge maßgebend, die die Steuerzahler und deren Abnehmer ihrem Abnehmer berechnen müssen. Sie sind aber auch für die Ermittlung der Steuerbeträge maßgebend, die die Steuerzahler an das Finanzamt zu entrichten haben. Liefert z. B. eine Brauerei 10 hl Bier nach Norddeutschland, so beträgt der Kriegszuschlag 140 RM. Diese 140 RM muß die Brauerei ihrem Abnehmer berechnen. Sie muß den gleichen Betrag als Steuer an das Finanzamt abführen.

Der Steuerzahler muß die in einem Monat gelieferten Biermengen jeweils versteuern, und zwar nach den hl-Durchschnittspreisen. Für Tabakwaren sind die gelieferten Mengen und deren Kleinverkaufspreise maßgebend, z. B. 500 Zigaretten zum Kleinverkaufspreis von je 15 Rpf. Bei Schaumwein sind die gelieferten Flaschen maßgebend. Die Steuer wird nicht nach den Kleinhandelspreisen, sondern nach der Anzahl der gelieferten Flaschen berechnet.

In allen Fällen wird von den Lieferungen ausgegangen. Wir haben es, umsatzsteuerlich gesprochen,

mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Sollbersteuerung zu tun. Der Steuerzahler darf daher mit der Anmeldung und Entrichtung der Steuer nicht warten, bis der Steuerbetrag von dem Verbraucher über den Abnehmer bei ihm eingeht. Der Steuerzahler wird bei der Kreditgewährung an seine Abnehmer darauf Bedacht nehmen müssen.

Es ist für die Heranziehung des Steuerzahlers auch grundsätzlich gleichgültig, was nach der Lieferung mit der gelieferten Ware geschieht, ob sie wirklich an den Verbraucher gelangt oder ob sie z. B. verdirbt, ob Bier ausläuft oder auf dem Transport verloren geht. Die Steuer ist eine Kriegsteuer. Härten in der Durchführung werden daher nicht immer zu vermeiden sein. Nur in ganz ausnahmsweise gelagerten Fällen wird durch § 131 AO geholfen werden können. Regelmäßig eintretende Verluste, wie Schwund, Ausschankverlust, Flaschenbruch und dergl. werden die Anwendung des § 131 AO niemals rechtfertigen können. Aber auch größere Verluste durch Unglücksfälle werden nicht berücksichtigt werden können, soweit die Unternehmer die Möglichkeit hatten, sich durch Versicherung vor Schaden zu schützen. Es kann daher nicht dringend genug angeraten werden, solche Versicherungen abzuschließen und, soweit solche Versicherungen bereits bestehen, zu prüfen, ob die Versicherungssumme hoch genug ist, um auch den durch den Kriegszuschlag erhöhten Wert der Waren decken zu können.

Was eine „Lieferung“ ist, richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht. Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand zu verfügen (§ 3 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes). Entgeltlichkeit braucht nicht gegeben zu sein. Auch unentgeltliche Lieferungen unterliegen der Steuer. Eine solche liegt z. B. vor, wenn eine Brauerei oder eine Sektfabrik Personen, die die Brauerei oder die Fabrik besichtigen, zu einem Freitrunkeinlädt. In solchen Fällen ist die Brauerei oder die Sektfabrik verpflichtet, den Besuchern die Steuer zu berechnen und die Steuer an das Finanzamt abzuführen. Es wäre unerträglich, wenn solcher Verbrauch von der Kriegsteuer verschont bliebe. Von diesen Fällen ist der Verbrauch innerhalb des Betriebes selbst zu unterscheiden. Dabei liegt keine Lieferung vor, so z. B., wenn Bier lediglich zum Zweck der Untersuchung auf seinen Stammwürzegehalt entnommen wird.

„Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes) wird wie eine Lieferung behandelt.“ (§ 4 Absatz 3 DV.)

Eigenverbrauch liegt vor, wenn der Steuerzahler seinem Unternehmen Bier, Tabakwaren oder Schaumwein für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Das ist z. B. der Fall, wenn Bier entnommen wird, um private Gäste des Bierbrauers zu bewirten. Die in Verwaltung und Rechtspflege herausgebildeten Grundzüge über den Eigenverbrauch werden stets Anwendung finden können. Wegen des beim Eigenverbrauch zugrunde zu legenden Kleinhandelspreises Hinweis auf Abschnitt 7.

## 7. Ermittlung des Kleinhandelspreises

§ 5 DV spricht aus, wie der für die Versteuerung maßgebende Kleinhandelspreis bei Tabakwaren und Bier zu ermitteln ist.

Bei Tabakerzeugnissen ist der Kleinverkaufspreis maßgebend (§ 5 Absatz 1 Satz 1 DV). Der „Kleinverkaufspreis“ ist der „Kleinhandelspreis“. „Kleinverkaufspreis“ ist der technische Ausdruck des Tabaksteuergesetzes. Es wird damit der Preis bezeichnet, zu dem die Ware an Verbraucher abgegeben wird. Dieser Preis ist auf dem Steuerzeichen aufgedruckt.

„Tabakerzeugnisse“ sind Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, feingeschnittener Rauchtobak, Pfeifentobak, Kau- und Schnupftobak. Für tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier ist ebenfalls der im Kleinverkauf vorgeschriebene Preis maßgebend.

„Tabakähnliche Waren“ sind ohne Verwendung von Tabak hergestellte Erzeugnisse, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse dienen sollen. Diese Erzeugnisse werden tabaksteuerlich genau so wie Tabakerzeugnisse behandelt. Auch für den Kriegszuschlag ergibt sich daher keine Abweichung gegenüber den Erzeugnissen aus Tabak.

„Bei Schnupftobak gilt als Kleinhandelspreis die obere Grenze der Preisklasse der einzelnen Steuerklassen.“ (§ 5 Absatz 1 Satz 3 DV.)

Der Schnupftobak ist der einzige Tabak, bei dem die Preisklassen des Tabaksteuergesetzes nicht immer eingehalten zu werden brauchen. Bei Schnupftobak im Preis von mehr als 3 RM für das kg ist die sonst im Tabaksteuerrecht bestehende Preisbindung an einen bestimmten Preis nicht gegeben. Es bestehen hier Preisklassen, die um je 1 RM für das kg ansteigen. Der Preis selbst kann an beliebiger Stelle im Rahmen einer solchen Stufe liegen. Er kann z. B. 3,50 RM betragen. Die Tabaksteuer beträgt bei Schnupftobak stets 10 v. H. des oberen Grenzbetrags einer Preisklasse. Beim Preis von 3,50 RM wird daher die Tabaksteuer so berechnet, als ob der Preis 4 RM wäre. Die Tabaksteuer beträgt also 0,40 RM. Dieser Regelung des Tabaksteuergesetzes folgt der Kriegszuschlag. Bei Schnupftobak ist also nicht der reine Kleinhandelspreis maßgebend, sondern der auf 1 RM nach oben abgerundete kg-Preis.

„Bei Bier ist der Preis maßgebend, den der Kleinhändler bei der Lieferung an Verbraucher fordert.“

„Fehlt es an einem Kleinhandelspreis für Bier, so ist der niedrigste Kleinhandelspreis maßgebend, der für Bier gleicher Art ortsüblich ist.“ (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DV.)

Diese beiden Sätze brauchen so lange nicht angewendet zu werden, wie lange das im Abschnitt 2 geschilderte vereinfachte Besteuerungsverfahren nach Hektoliterdurchschnittsfügen angewendet wird.

„Das Bedienungsgeld in Gaststätten rechnet nicht zum Kleinhandelspreis.“ (§ 5 Absatz 3 DV.)  
Für die steuerliche Beurteilung wird sonst, z. B. bei der Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld als Teil des

Entgelts angesehen; denn der Gast muß auch das Bedienungsgeld aufwenden, wenn er Speisen oder Getränke geliefert haben will. Beim Kriegszuschlag dagegen soll kein Unterschied gemacht werden, ob das Getränk in einer Gaststätte getrunken wird oder außerhalb einer solchen. Es wird deshalb der reine Getränkepreis zugrunde gelegt. Solange für Bier nach Durchschnittsfäßen gerechnet wird, hat die Vorschrift nur für Schaumwein Bedeutung. Weder bei Schaumwein noch bei Bier darf auf die Steuer Bedienungsgeld erhoben werden.

### 8. Steuerfäße

Für Tabakwaren beträgt die Steuer 20 v. H. der Besteuerungsgrundlage (Hinweis auf Abschnitt 6).

Für Schaumwein beträgt die Steuer 1 RM für 1/2-Flasche Traubenschaumwein und 50 Pf. für 1/2-Flasche Fruchtschaumwein. Gelegentlich kommen auch andere Flaschengrößen in den Handel. Es war deshalb erforderlich, auch für die anderen Flaschengrößen entsprechende Steuerfäße festzusetzen. § 6 Absatz 2 DB schreibt demgemäß vor:

„Für Schaumwein beträgt die Steuer:

	Traubenschaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein	Fruchtschaumwein ohne Zusatz von Traubenwein (Obst-, Beeren-schaumwein)
	RM	RM
in 1/8 Flaschen	0,12	0,06
in 1/4 Flaschen	0,25	0,12
in 1/2 Flaschen	0,50	0,25
in 3/4 Flaschen	1,00	0,50
in 1 Flaschen	2,00	1,00.“

### 9. Steuerüberwälzung

„Steuerzahler und ihre Abnehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, sind verpflichtet, die Steuern ihren Abnehmern gesondert zu berechnen.“ (§ 7 Absatz 1 Satz 1 DB.)

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die Steuer vom Hersteller über den Verteiler und den Kleinhändler bis an den Verbraucher ordnungsmäßig berechnet wird, damit der Steuerbetrag auf dem umgekehrten Weg vom Verbraucher in die Reichskasse gelangen kann. (Hinweis auf Abschnitt 2 „Die Arbeitsweise der Steuer“.)

„Die Steuer ist Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.“ (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DB.)

Dieser Vorschrift gemäß kann der Steuerzahler von seinem Abnehmer oder der Kleinhändler vom Verbraucher die Entrichtung der Steuer verlangen. Er kann sie erforderlichenfalls gerichtlich einklagen. Gewährt z. B. ein Gastwirt einem Gast einen Zechkredit, so kann er neben dem Warenpreis auch die Steuer gegen den Gast einklagen. Er kann auch auf die Steuer Verzugszinsen verlangen. Der Gast kann nicht einwenden, die Steuer wolle er nicht an den Gastwirt, sondern unmittelbar an das Finanzamt entrichten.

### 10. Verhältnis zu anderen Steuern

„Die gesondert berechnete Steuer gilt nicht als Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes und der

Gemeindegetränksteuerordnungen und nicht als Teil des Kleinverkaufspreises im Sinn des Tabaksteuergesetzes.“ (§ 5 DB.)

Hinweis auf das Beispiel in Abschnitt 3 „Steuerträger“. Die Vorschrift gilt jedoch nicht nur im Verhältnis vom Kleinhändler zum Verbraucher, sie gilt auch für Steuerzahler und für etwa zwischen dem Steuerzahler und dem Kleinhändler stehende Verteiler, wie z. B. Tabakwarengroßhändler oder solche Bierverteiler, die die Versteuerung nicht übernommen haben. Bei allen am Warenablauf beteiligten Unternehmern ist demgemäß die Steuer nicht Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes. Sie ist wie ein durchlaufender Posten zu behandeln (Hinweis auf § 5 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes). Diese Behandlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Steuer gesondert berechnet wurde. Ist das entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 1 DB unterblieben, so muß die Steuer mit zum umsatzsteuerlichen Entgelt gerechnet werden. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn ein Gastwirt unter Verwendung von Schaumwein Bowle herstellt und diese glasweise auschenkt. In einem solchen Fall wird es nicht möglich sein, den Kriegszuschlag gesondert zu berechnen. Dann muß der Gastwirt die Bowle für die Bowle erzielte Einnahme als umsatzsteuerliches Entgelt behandeln.

Das Tabaksteuergesetz schreibt für Tabakerzeugnisse bestimmte Kleinverkaufspreise vor. Ist dem entgegen ein unzulässiger Kleinverkaufspreis bestimmt worden, so wird der Tabaksteuerberechnung der nächst höhere Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt. Da die Steuer Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 DB), könnte die Auffassung vertreten werden, die Tabaksteuer sei von einem um 20 v. H. erhöhten Kleinverkaufspreis zu berechnen. Um das auszuschließen, bestimmt § 8, daß die gesondert berechnete Steuer nicht als Teil des Kleinverkaufspreises im Sinn des Tabaksteuergesetzes gilt.

### 11. Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind die Lieferungen von Bier als Gausstrunk. „Gausstrunk“ ist das Bier, das Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter für den eigenen Verbrauch und den Verbrauch ihrer Familien in einer den örtlichen Gewohnheiten entsprechenden Menge entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, soweit den Angestellten und Arbeitern darauf auf Grund der Betriebs- oder Tarifordnung oder, wo solche nicht bestehen, auf Grund des schriftlichen Dienstvertrags ein Anspruch zusteht. Zu den Brauereiangestellten und Brauereiarbeitern gehören auch die Angestellten und Arbeiter in den außerhalb der Braustätte befindlichen eigenen Niederlagen der Brauerei (§ 15 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz).

Steuerfrei sind auch die Lieferungen von Tabakerzeugnissen als Deputat. „Deputat“ sind Tabakerzeugnisse, die der Hersteller den Arbeitern und Angestellten seines Betriebs in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgibt (§ 70 des Tabaksteuergesetzes, Hinweis auf § 102 der Durchführungsbestimmungen dazu). Der Deputatempfänger darf solche Tabakerzeugnisse nicht

an andere Personen gegen Entgelt abgeben. Widrigenfalls hat er die Tabaksteuer zu entrichten. In diesem Fall wird der Deputatempfänger Tabaksteuerschuldner und § 3 Absatz 2 DB gemäß auch Steuerzahler für den Kriegszuschlag.

Steuerfrei ist auch die *Ausfuhr* von Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch Steuerzahler. Die Steuerbefreiung ist zunächst auf Steuerzahler beschränkt. Als „Ausfuhr“ wird zunächst nur eine Lieferung in das staatsrechtliche Ausland an einen ausländischen Abnehmer angesehen werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich unter den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Krieges eine nennenswerte Ausfuhr dieser Waren entwickelt. Ist das der Fall, so werden die Vorschriften über die steuerliche Begünstigung der Ausfuhr entsprechend ausgestaltet werden. Es wird dann auch die Frage geprüft werden, ob bei der Ausfuhr durch andere als Steuerzahler die Steuer begütet werden kann.

## 12. Anzeigepflicht

§ 10 Absätze 1 und 2 DB haben den folgenden Wortlaut:

„(1) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen die Kleinhandelspreise der von ihnen geführten Bierarten, getrennt nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefäße, auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben.

(2) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräumen auffällig und gut lesbar (z. B. durch Anschlag) bekanntzugeben:

„Zu den Preisen für — Bier — Tabakwaren — Schaumwein — wird ein Kriegszuschlag zugunsten des Reiches erhoben.

Der Kriegszuschlag beträgt:

20 vom Hundert des Preises bei — Bier — Tabakwaren —, 1 RM je  $\frac{1}{4}$  Flasche bei Schaumwein aus Trauben, 0,50 RM je  $\frac{1}{4}$  Flasche bei anderem Schaumwein.“

In Gaststätten ist hinzuzufügen:

„Bedienungsgeld wird auf den Kriegszuschlag nicht berechnet.“

Diese Bekanntmachungspflichten dienen zwei Zwecken. Die Bekanntmachungen sollen die Bevölkerung auf ihre Verpflichtung, beim Genuß von Bier, Tabakwaren und Schaumwein eine Kriegsteuer zu entrichten, nachdrücklich hinweisen. Sie sollen zum Ausdruck bringen, daß der Gastwirt und die anderen Kleinhändler berechtigt sind, neben dem Preis den Kriegszuschlag vom Verbraucher einzufordern. Sie sollen aber auch dem Verbraucher die Möglichkeit geben, die richtige Berechnung der Steuer durch den Gastwirt usw. nachzuprüfen. Die Gastwirte werden außer den Bierpreisen auch die auf die einzelnen Biergemäße entfallenden Steuerbeträge bekannt zu geben haben. Sie werden den Hinweis, daß der Kriegszuschlag 20 v. H. des Kleinhandelspreises beträgt, für Bier entsprechend abzuändern haben (Hinweis auf Abschnitt 4 „Nachprüfungsmöglichkeiten für den Verbraucher“).

§ 10 Absätze 3 und 4 DB:

„(3) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt im Kleinhandel liefern, sind verpflichtet, ihrem Lieferer zu dem gelieferten Bier die Kleinhandelspreise, getrennt nach den Bierarten und nach dem Rauminhalt der von ihnen benutzten Schankgefäße, den für einen Hektoliter im Durchschnitt erzielten Kleinhandelspreis und jede Änderung schriftlich anzuzeigen.

(4) Unternehmer, die Bier gegen Entgelt außerhalb des Kleinhandels liefern, sind verpflichtet, die Angaben, die sie Absatz 3 gemäß erhalten, an ihren Lieferer unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit sie Steuerzahler (§ 3) sind.“

Die Absätze 3 und 4 werden vorerst nicht angewendet werden, da das Durchschnittsatz-Verfahren die Anzeige der Kleinhandelspreise bei Bier entbehrlich macht.

## 13. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht

§ 11 DB:

„(1) Das Finanzamt kann die Erfüllung der Anzeigepflichten (§ 10) § 202 der Reichsabgabenordnung gemäß erzwingen.

(2) Gibt ein Unternehmer die in § 10 Absatz 3 geforderten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist sein Lieferer verpflichtet, ihm die Steuer unter Zugrundelegung des höchsten Kleinhandelspreises zu berechnen, den andere Abnehmer dem Lieferer angezeigt haben.

(3) Bewirkt ein Unternehmer durch unrichtige Angaben eine Steuerverkürzung, so wird insoweit die Steuer von ihm erhoben. Abschnitt II § 8 der Kriegswirtschaftsverordnung bleibt unberührt.“

## 14. Buchführungspflichten

§ 12 DB:

„Die Steuerzahler (§ 3) haben Bücher zu führen, in denen sie aufzeichnen:

- a) die Art und Menge der von ihnen gelieferten Biere und Tabakwaren und deren Kleinhandelspreise,
- b) die Art und Menge (Flaschenzahl und Flaschengröße) der gelieferten Schaumweine,
- c) die von ihnen berechneten Steuerbeträge.

Die Aufzeichnungen sind am Schluß eines jeden Kalendermonats abzuschließen und aufzurechnen.“

Die Aufzeichnungspflichten dienen der sicheren und leichten Steuerberechnung und Steuererhebung. Es kommt daher nur darauf an, daß die für die Steuerberechnung und für die Steuererhebung maßgebenden Merkmale eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind. Es ist nicht erforderlich, daß besondere Bücher geführt werden. Der Vorschrift ist genügt, wenn die sonst geführten Handelsbücher und Verbrauchsteuerbücher die erforderlichen Angaben eindeutig und leicht nachprüfbar erkennen lassen.

Die Steuerzahler für Bier werden ihre Aufzeichnungen so zu führen haben, daß erkennbar ist, an welchem Ort das Bier verbraucht werden soll.

### 15. Zuständigkeit

Für die Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Umsatzsteuer des Steuerzahlers zu erheben hat (§ 13 DB).

### 16. Steueranmeldung und Steuerentrichtung

§ 14 DB:

„Die Steuerzahler (§ 3) haben die von ihnen in einem Kalendermonat gelieferten Biere, Tabakwaren und Schaumweine bis zum 20. des folgenden Monats dem Finanzamt nach einem Muster anzumelden, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, und gleichzeitig die Steuer zu entrichten. Das Finanzamt kann Abschlagszahlungen darauf bereits vorher verlangen. Gegen die Anforderung von Abschlagszahlungen ist nur das Beschwerdefahren gegeben.“

Die Steuer ist dieser Vorschrift gemäß zum 20. eines jeden Kalendermonats von den Steuerzahlern beim Finanzamt auf bestimmtem Vordruck anzumelden und zu entrichten. Erstmals ist am 20. Oktober 1939 die Steuer zu entrichten, die auf Lieferungen in der Zeit vom 11. bis 30. September 1939 entfällt.

Das Finanzamt kann Abschlagszahlungen schon vor dem regelmäßigen Zahlungstermin (dem 20. jeden Monats) verlangen. Bei den großen Herstellungsbetrieben werden laufend große Steuerbeträge eingehen. Es wäre ungerechtfertigt, diese großen Beträge den Unternehmern zinslos bis zum 20. eines jeden Monats zu belassen. Diese Unternehmer sollen deshalb die vereinnahmten Steuerbeträge teilweise schon früher abführen. Es ist geplant, den Finanzämtern Richtlinien zu geben, wie sie bei der Einforderung von Abschlagszahlungen vorgehen sollen. Es ist daran gedacht, derartige Abschlagszahlungen etwa zum 1. und 10. eines jeden Monats ungefähr in der Höhe von je einem Drittel des zuletzt abgeführten Steuerbetrages zu verlangen.

### 17. Inkrafttreten

„Der Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein ist ab 11. September 1939 4 Uhr am Morgen von den Verbrauchern zu erheben.“ (§ 15 Absatz 1 DB.)

§ 9 der Kriegswirtschaftsordnung gemäß tritt der Kriegszuschlag am 11. September 1939 in Kraft. Demgemäß müßten in der Nacht vom 10. zum 11. September, 0 Uhr, die Gastwirte damit beginnen, den Kriegszuschlag zu erheben. Das wäre nicht zweckmäßig. Es würde kaum nachprüfbar sein, welche Einnahmen der Gastwirt am 11. September vor 0 Uhr und welche nach 0 Uhr gehabt hat. Nur die nach 0 Uhr wären Kriegszuschlagspflichtig. Es ist deshalb für das Inkrafttreten ein Zeitpunkt gewählt worden, in dem die weit überwiegende Mehrzahl der Gastwirtschaften geschlossen ist. Andere Kleinhändler haben ohnedies in der Nacht ihren Betrieb geschlossen. Nur für Unternehmer, die einen durchgehenden Betrieb haben, z. B. Bahnhofswirtschaften, kommt es daher praktisch auf den Zeitpunkt 4 Uhr am Morgen an. Bei diesen Unternehmern pflegt aber um diese Zeit das Geschäft still zu sein, so daß es ihnen leicht möglich sein wird, die vor 4 Uhr und die nach 4 Uhr eingenommenen Entgelte für Bier usw. auseinanderzuhalten.

„Der Steuerzahler hat die Steuer für das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwein, die er ab 11. September 1939 liefert, abzuführen und den Abnehmern zu berechnen.“ (§ 15 Absatz 2 DB.)

Der Steuer unterliegen hiernach erstmalig alle die Lieferungen von Bier usw., die die Steuerzahler am 11. September 1939 mit Betriebsbeginn vornehmen. Betreibt eine Brauerei gleichzeitig eine Gastwirtschaft, so darf sie sich für die Bierlieferungen im Kleinhandel an den Zeitpunkt 4 Uhr am Morgen halten.

Die Vorschriften über die Bekanntmachung der Kleinhandelspreise von Bier, Tabakwaren und Schaumwein und über die öffentlichen Hinweise auf die Erhebung des Kriegszuschlags sind ab dem 11. September 1939 mit Betriebsbeginn zu befolgen (§ 15 Absatz 4 DB). Die Unternehmer haben also vom Betriebschluß am 9. oder 10. September bis zum Betriebsbeginn am 11. September Zeit, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, z. B. Anschläge anzubringen.

### 18. Nachversteuerung

§ 15 Absatz 3 DB:

„(3) Unternehmer, die Bier, Tabakwaren und Schaumwein gegen Entgelt liefern, haben den am 11. September 1939 4 Uhr am Morgen vorhandenen Bestand an Bier, Tabakwaren und Schaumwein festzustellen, und zwar

- a) den Bestand an Bier und Tabakwaren nach Menge und Gesamtwert (Kleinhandelspreis, § 5),
- b) den Bestand an Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen).

Der Unternehmer hat diesen Warenbestand und das Bier, die Tabakwaren und den Schaumwein, die er nach dem 10. September 1939 empfängt und für die ihm der Lieferer die Steuer nicht berechnet hat, nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, dem Finanzamt spätestens am 20. Oktober 1939 anzumelden. Er hat auf diese Waren gleichzeitig den Kriegszuschlag (§ 6) abzuführen. Es ist das gleiche Finanzamt wie für die Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Steuerzahler (§ 3).

Dieser Vorschrift gemäß müssen alle Unternehmer — ausgenommen die Steuerzahler —, die sich mit der Lieferung von Bier, Tabakwaren und Schaumwein befassen, den am 11. September 1939 4 Uhr am Morgen vorhandenen Bestand an solchen Waren feststellen\*) und spätestens am 20. Oktober 1939 nachversteuern. Für die Nachversteuerung des Biers sind die gleichen hl-Durchschnittsätze maßgebend wie im laufenden Versteuerungsverfahren. Hinweis auf Abschnitt 3.

Die Nachversteuerung wäre entbehrlich, wenn es möglich wäre, den Kriegszuschlag durch die Finanzämter unmittelbar bei den Kleinhändlern erheben zu lassen. Da die Steuer aber bei den Herstellern erhoben werden muß, hätten sich in der Übergangszeit bei dem einen oder anderen Kleinhändler oder Groß-

\*) Diese Bestandsaufnahme ist unabhängig von der gemäß Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 4.9.1939 durchzuführenden Bestandsaufnahme.

händler unversteuerte Bestände vorgefunden. Die Erhebung des Kriegszuschlags hätte entsprechend in dem einen Betrieb früher, in dem anderen später begonnen. Es hätten sich so Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung ergeben. Der eine oder andere Unternehmer hätte vielleicht auch der Verführung nicht widerstanden, den Kriegszuschlag auf unversteuerte Bestände zu erheben und sich so zu bereichern. Aus diesem Grunde war es leider nicht möglich, auf die Nachversteuerung zu verzichten. Die Hersteller (Steuerzahler) brauchen ihre Bestände nicht zu versteuern, weil die Waren von ihren Betrieben aus erstmalig in den Verkehr gelangen.

Die Vorschrift über die Bestandsaufnahme ist aber nicht so zu verstehen, daß z. B. der Inhaber eines Zigarrengeschäfts am 11. September früh 4 Uhr aufstehen und die vorhandenen Bestände ermitteln muß. Er kann selbstverständlich, wenn er am Sonnabend 9. September 7 Uhr am Abend sein Geschäft schließt und es erst am Montag 11. September 8 Uhr wieder öffnet, die Bestände zugrunde legen, die am Sonnabend 9. September 7 Uhr am Abend vorhanden sind. Er hat demgemäß 37 Stunden Zeit, die Lagerbestandsaufnahme durchzuführen. Auch Gastwirte, die keinen durchgehenden Betrieb haben, können den in der Nacht vom 10. zum 11. September bei Betriebschluß vorhandenen Bestand zugrunde legen, wenn der Betriebschluß vor 4 Uhr am Morgen liegt. Nachzubersteuern sind außer den vorhandenen Beständen auch die Waren, die der Lieferer vor dem 11. September abgefandt hat, die aber nach dem 11. September 4 Uhr am Morgen erst eingehen. Hat z. B. eine Versand-

brauerei eine Bierlieferung an den Gastwirt am 9. September abgefandt und trifft diese Bierlieferung erst am 11. September oder später bei dem Gastwirt ein, so braucht die Brauerei diese Bierlieferung nicht zu versteuern, sie braucht auch dem Gastwirt die Steuer nicht zu berechnen. Der Gastwirt aber muß dieses Bier wie einen am 11. September 1939 4 Uhr am Morgen vorhandenen Bestand nachversteuern.

#### 19. Anwendung im Protektorat

„Im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sinngemäß anzuwenden.“ (§ 15 Absatz 6 DB.)

Die Durchführungsbestimmungen nehmen verschiedene Gesetze in Bezug, die im Protektorat Böhmen und Mähren nicht gelten, so das Tabaksteuergesetz, das Biersteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz. Es war deshalb erforderlich, zu bestimmen, daß die Vorschriften, die auf solche reichsrechtlichen Gesetze Bezug nehmen, im Protektorat Böhmen und Mähren sinngemäß anzuwenden sind. Es gilt das aber nicht allein für die ausdrücklich in Bezug genommenen Gesetze. So wird z. B. im Protektorat Böhmen und Mähren eine Schaumweinsteuer erhoben. Für den Kriegszuschlag auf Schaumwein wird man sich im Protektorat an die dortige Schaumweinsteuergebung in ähnlicher Weise anlehnen können, wie die Durchführungsbestimmungen selbst es hinsichtlich der Biersteuer und der Tabaksteuer tun. Eine solche Anlehnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als es dem Sinn der Durchführungsbestimmungen entspricht.

**Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse**

**sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung**

**und Lebenshaltung auferlegt.**

## Zum Steuergutscheinverfahren

### 1. Reichsschleppbetriebe sind zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet

Der Reichsschleppbetrieb in Münster i. Westf. ist als Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Ziffer 6 RStG) für seine Leistungen zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungspflichtig. Die Kanalgebühren und Schleppegbühren, die an den Reichsschleppbetrieb von der Kanalschiffahrt abzuführen sind, können daher anteilig in Steuergutscheinen bezahlt werden.

### 2. Frachtanteile bei eif-Käufen sind nicht Steuergutschein-fähig

Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden, werden von den Importeuren oft zu einem Preis verkauft, durch den gleichzeitig alle Kosten, Versicherungsspesen und Frachtauslagen, die bis zum deutschen Seehafen entstanden sind, abgegolten werden. Kaufverträge dieser Art werden handelsüblich als eif-Käufe bezeichnet.

Aus Gründen der Devisenbewirtschaftung wird dem Importeur bei eif-Käufen auf Fremdwährungsbasis nur der um die Fracht verringerte Gegenwert der Ware, den er an den ausländischen Lieferer weiterzuleiten hat, in Devisen ausgehändigt. Den Frachtanteil, der in dem eif-Preis enthalten ist, bezahlt der Abnehmer des Importeurs in Reichsmark. Dieser Frachtanteil kann an den Importeur nicht anteilig in Steuergutscheinen bezahlt werden, weil beim eif-Kauf Ware und Fracht eine Einheit bilden, und es sich beim Warenwert einschließlich des Frachtanteils um das Entgelt für ein Erzeugnis einer ausländischen Volkswirtschaft handelt, für das Steuergutscheine nicht in Zahlung gegeben werden können (§ 10 Absatz 3 RFDVO).

Dabei ist es belanglos, ob der Importeur berechtigt ist, die Frachtleistung der Reederei anteilig in Steuergutscheinen zu bezahlen. Treffen die Voraussetzungen dafür zu, so ist die Reederei zur Annahme von Steuergutscheinen auch dann verpflichtet, wenn der Abnehmer des Importeurs für dessen Rechnung das Frachtentgelt an die Reederei bezahlt.

### 3. Rechnungsbetrag bei Verträgen von unbestimmter Dauer

Bei Mietverträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen sind, gilt als Rechnungsbetrag (§ 2 Rz und § 13 RFDVO) die in dem Vertrag für einen bestimmten Zeitraum, also zum Beispiel für ein Jahr, vereinbarte Miete.

Das gilt entsprechend für andere Verträge, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen sind, z. B. für Gas- und Wasserlieferungsverträge. Wenn in diesen Verträgen ein Mindestbetrag genannt ist, in dessen Höhe innerhalb einer bestimmten Zeit Gas oder Wasser abgenommen werden muß, so ist dieser Betrag der Rechnungsbetrag im Sinn des Rz. Dabei ist es belanglos, ob das Ausmaß der Abnahmeverpflichtung durch die Angabe eines Geldbetrags oder in Mengeneinheiten vereinbart ist. Wenn es an solchen Anhaltspunkten fehlt, dann ist der jeweils in Rechnung gestellte Betrag für die Berechnung des Steuergutscheinpflichtigen Teilbetrags maßgebend.

### 4. Abfindungen von Personengesellschaften an ausscheidende Gesellschafter sind Steuergutschein-fähig

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft wird dem ausscheidenden Gesellschafter von der Personengesellschaft oft eine Abfindung gezahlt. Bei der Abfindung handelt es sich umsatzsteuerlich um ein Entgelt für die Aufgabe der Gesellschaftsrechte durch den ausscheidenden Gesellschafter. Die Einkünfte aus der Abfindung sind bei dem ausscheidenden Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Abfindung kann daher anteilig in Steuergutscheinen bezahlt werden.

### 5. Nachweis des ununterbrochenen Eigentums durch Bescheinigungen mehrerer Kreditinstitute

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Nachweis des ununterbrochenen Eigentums an Steuergutscheinen I (§ 23 Absatz 2 RFDVO) auch durch Vorlage von Bescheinigungen mehrerer Kreditinstitute geführt werden kann. Der Nachweis durch ein besonderes Bestandsbuch ist daneben nicht erforderlich. Die Grundlage für die Bewertungsfreiheit kann in Fällen dieser Art jedoch nur der Bestand an Steuergutscheinen bilden, der durch die Bankbescheinigungen als Mindestbestand nachgewiesen ist. Eine Erhöhung des Mindestbestands, der sich durch Zusammenrechnung der bescheinigten Mindestbestände ergibt, kann der Steuerpflichtige nicht geltend machen.

Das damit zugelassene Verfahren kann sich für den Steuerpflichtigen nachteilig auswirken, wenn der Bestand an Steuergutscheinen I, der bei Beginn des maßgebenden Zeitraums vorhanden ist, sich während dieses Zeitraums bei der einen Bank vermindert und bei der anderen Bank erhöht.

#### Beispiel:

Bestand bei Beginn des maßgebenden Zeitraums bei den Banken A und B je 100 000 RM, zusammen 200 000 RM. In den ersten vier Monaten steigt der Bestand bei der Bank A auf 150 000 RM und bleibt in dieser Höhe bis zum Ablauf des Zeitraums unverändert. Bei der Bank B vermindert sich der Bestand nach Ablauf des vierten Monats auf 60 000 RM.

Der Mindestbestand stellt sich auf Grund der Bankbescheinigungen bei der Bank A auf 100 000 RM und bei der Bank B auf 60 000 RM, insgesamt also auf 160 000 RM. Tatsächlich aber wurde der Bestand von 200 000 RM, wenn die Bestände bei den beiden Banken als Einheit angesehen werden, nicht unterschritten.

Der Steuerpflichtige kann bei der im Beispiel gegebenen Sachlage erreichen, daß 200 000 RM als Grundlage für die Bewertungsfreiheit anerkannt werden, wenn er ein Bestandsbuch führt. Die Führung eines Bestandsbuchs empfiehlt sich daher immer in den Fällen, in denen Bestände bei mehreren Banken unterhalten werden und in denen gleichzeitig mit Bestandsbewegungen zu rechnen ist, durch die der Bestand zu Beginn des Zeitraums bei der einen Bank während des Zeitraums unter Schritten und bei der anderen Bank während des Zeitraums überschritten wird.

Bus.

## Rechtsmittelverfahren in Steuersachen

Der Führer hat durch Erlass vom 28. August 1939 (RStBl. I S. 1535 und RStBl. S. 953) angeordnet (Abschnitt IV Absätze 4 und 5 des Erlasses):

„Für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ist für die Besteuerung, soweit nicht nur die Beschwerde zulässig ist (§ 237 der Reichsabgabenordnung), das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

Die Rechtsbeschwerde ist für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.“

Zur Durchführung dieser Anordnungen hat der Reichsminister der Finanzen durch Runderlaß vom 2. September 1939 S. 1210 — 47 III R (RStBl. 1939 S. 962) das folgende bestimmt:

(1) Der Erlass des Führers vom 28. August 1939 ist am 30. August 1939 in Kraft getreten.

(2) Auf Grund der Erlasses des Führers besteht für die Besteuerung seit dem 30. August 1939 ein einheitliches Rechtsmittelverfahren, das in gleicher Weise für das Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern und für das Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern gilt, nämlich das Anfechtungsverfahren. Im Anfechtungsverfahren findet gegen den

Steuerbescheid des Finanzamts oder Hauptzollamts die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten und gegen die Anfechtungsentscheidung des Oberfinanzpräsidenten die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof statt (§ 230 der Reichsabgabenordnung).

(3) Das Berufungsverfahren (§ 229 der Reichsabgabenordnung) ist seit dem 30. August 1939 beseitigt. Das wirkt sich auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern so aus, wie in den folgenden Absätzen 4 bis 10 dargestellt.

(4) Die Einspruchsinstanz (§ 259 der Reichsabgabenordnung) fällt weg. Das bedeutet aber nicht, daß jedes Rechtsmittel, das gegen einen Steuerbescheid eingelegt wird, ohne weiteres dem Oberfinanzpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen sei. Ich weise auf § 299 der Reichsabgabenordnung hin. Dieser lautet:

„§ 299

(1) Ist gegen einen Bescheid des Finanzamts Anfechtung (§ 230) eingelegt worden und will das Finanzamt den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern (§ 94 Absätze 1 und 2), so hat es die Sache dem Oberfinanzpräsidenten vorzulegen.

(2) Nichtet sich die Anfechtung gegen einen Bescheid, den eine Hilfsstelle des Finanzamts erlassen hat, so ist, soweit die Hilfsstelle den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern will, das Finanzamt zur Zurücknahme oder Änderung (§ 94 Absätze 1 und 2) befugt. Macht das Finanzamt von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so hat es die Sache dem Oberfinanzpräsidenten vorzulegen.

(3) Der Oberfinanzpräsident kann, statt über die Anfechtung zu entscheiden, das Finanzamt anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern.

(4) Soweit nicht dadurch, daß das Finanzamt (die Hilfsstelle des Finanzamts) den angefochtenen Bescheid zurücknimmt oder ändert, dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird, hat der Oberfinanzpräsident über die Anfechtung zu entscheiden.“

(5) In der höheren Rechtstufe wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Entscheidung durch das Finanzgericht) ersetzt durch ein Verwaltungsverfahren (Entscheidung durch den Oberfinanzpräsidenten). Die Finanzgerichtspräsidenten sind Leiter derjenigen Abteilung des Oberfinanzpräsidentiums, der auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern die Entscheidung über Anfechtungen obliegt. Diese Abteilung führt die Bezeichnung

„Abteilung für die Bearbeitung von Anfechtungssachen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern“.

Die Finanzgerichtspräsidenten führen bei den Anfechtungsentscheidungen und bei ihrem sonstigen Schriftwechsel die Bezeichnung

„Der Oberfinanzpräsident  
In Vertretung“.

Die den Finanzgerichtspräsidenten beigegebenen zeichnungsberechtigten Beamten zeichnen

„Der Oberfinanzpräsident  
Im Auftrag“.

(6) Letzte Rechtstufe im steuerlichen Rechtsmittelverfahren bleibt der Reichsfinanzhof. Die Zahl der Fälle, die der Entscheidung des Reichsfinanzhofs unterbreitet werden können, hat seit dem 30. August 1939 eine wesentliche Einschränkung erfahren. Bisher war gegen die Berufungsentscheidungen des Finanzgerichts (also gegen zweitinstanzliche Entscheidungen in Besitz- und Verkehrsteuersachen) die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher als 500 RM war oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfache die Rechtsbeschwerde zugelassen hatte (§ 286 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung). Gegen die vom Oberfinanzpräsidenten erlassenen Anfechtungsentscheidungen war die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof bis her ganz allgemein (uneingeschränkt) zulässig, ebenso gegen die im § 305 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Bescheidentscheidungen des Oberfinanzpräsidenten. Seit

dem 30. August 1939 ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder besonderer Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(7) Für Rechtsmittelentscheidungen

(Berufungsentscheidungen, Anfechtungsentscheidungen und Bescheidentscheidungen der im § 305 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art),

die vor dem 30. August 1939 ergangen (den Beteiligten bekanntgegeben worden) sind, bewendet es hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens bei den bisherigen Vorschriften.

Beispiel:

Dem Steuerpflichtigen ist am 29. August 1939 ein Urteil des Finanzgerichts bekanntgegeben worden in einer Sache, in der der Wert des Streitgegenstandes höher als 500 RM ist. In einem solchen Fall steht dem Steuerpflichtigen die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zu, ohne daß dies in dem Finanzgerichtsurteil (oder in einer das Finanzgerichtsurteil ergänzenden Entscheidung) besonders ausgesprochen zu werden braucht.

(8) Bei denjenigen Anfechtungsentscheidungen, die von den Oberfinanzpräsidenten erlassen werden, nachdem der Führererlaß vom 28. August 1939 den Oberfinanzpräsidenten bekanntgegeben worden ist, ist zu prüfen, ob wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfache oder wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zugelassen werden soll. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

(9) In den Tagen nach dem 29. August 1939

(also in der Zeit, zu der der Führererlaß bereits in Kraft war)

sind Rechtsmittelentscheidungen

(Berufungsentscheidungen, Anfechtungsentscheidungen und Bescheidentscheidungen der im § 305 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art)

erlassen (den Beteiligten bekanntgegeben) worden, bei denen Abschnitt IV Absatz 5 des Führererlasses noch nicht berücksichtigt worden ist, weil der Führererlaß den Rechtsmittelbehörden noch nicht bekanntgegeben war. Für derartige Rechtsmittelentscheidungen bestimme ich das folgende:

1. Die Rechtsmittelentscheidungen werden aufrechterhalten.

Beispiel:

Dem Steuerpflichtigen ist am 31. August 1939 ein Finanzgerichtsurteil bekanntgegeben worden. Die Rechtswirksamkeit dieses Urteils kann nicht in Frage gestellt werden mit der Begründung, daß am 31. August 1939 zum Erlaß von Rechtsmittelentscheidungen nur der Oberfinanzpräsident zuständig gewesen sei.

2. Der Oberfinanzpräsident hat in einer Ergänzungsverfügung Entscheidung darüber zu treffen, ob gegen die Rechtsmittelentscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zugelassen wird. Einer solchen Ergänzungsverfügung bedarf es nicht in denjenigen Fällen, in denen schon das Finanzgericht auf Grund von § 286 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfache zugelassen hat.

(10) Gegen eine von einem Oberfinanzpräsidenten erteilte Zollaufkunft (§ 236 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) und gegen Bescheide, durch die ein Oberfinanzpräsident eine Steuer in einen Pauschbetrag festgesetzt hat (§ 236 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung), ist auch in Zukunft der Einspruch gegeben. Über diesen Einspruch entscheidet der Oberfinanzpräsident. Gegen den Einspruchsbescheid des Oberfinanzpräsidenten ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.“

Tr.